

→ *Satzung des Bayerischen Jugendrings*

Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach.

Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß KMS Nr. V/7-K6200-10/185611 vom 9. Dezember 1994.

Zuletzt geändert vom 132. Hauptausschuss in Waldmünchen, 13. bis 15. März 2008.

Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, veröffentlicht im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, KWMBI Nr. 21/2008 vom 19.11.2008.

Präambel

Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient.

Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestaltung mitzuarbeiten. Wir wehren uns insbesondere gegen jede Form einer Diktatur.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen.

Beschlossen vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im April 1947

I. Wesen und Aufgaben

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendorganisationen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern.

Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken.

(2) Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im besonderen,

- a) dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
- b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;

- c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
- d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen zu unterstützen;
- e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
- f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken;
- h) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern;
- i) junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten.
- j) junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit zu integrieren (interkulturelle Öffnung), sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sowie sich für den Abbau von Benachteiligungen und eine politische und gesellschaftliche Integration einzusetzen.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

- a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung;
- b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen;
- c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;

- d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen;
- e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendorganisationen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. Demgemäss haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Das Vertretungsrecht besteht im Rahmen der §§ 10, 19 und 28. Eine Jugendorganisation, die ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung, im Bezirksjugendring-Ausschuss oder im Hauptausschuss dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert ihr Vertretungsrecht im jeweiligen Gremium ab der folgenden Sitzung. Auf Antrag wird ihr das Vertretungsrecht wieder eingeräumt (§§ 11 Abs. 2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e), 29 Abs. 2 Buchst. b)). Es gilt der Grundsatz, dass gleichgeartete Jugendorganisationen einer Sammelvertretung bedürfen. Über die Anwendung dieses Grundsatzes entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.

§ 5 Aufnahme-Voraussetzungen

(1) Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jede Jugendorganisation (Jugendverbände, -gemeinschaften, -initiativen) in Bayern werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die antragstellende Jugendorganisation

- a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist;
- b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet;
- c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;
- d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 4 Abs. 3 bereit ist;
- e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist;
- f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat.

Darüber hinaus muss die antragstellende Jugendorganisation wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Jugendorganisationen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.

(4) Jugendorganisation (Jugendinitiative, Jugendgemeinschaft, Jugendverband) ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jugendinitiativen

werden Jugendorganisationen genannt, die nur einmalig in Bayern vertreten sind und sich hauptsächlich lokal engagieren. Jugendgemeinschaften bestehen aus mehreren einzelnen Jugendorganisationen, die sich mindestens auf Kreis- oder Stadtebene zusammengeschlossen haben. Jugendverbände sind Jugendorganisationen, die mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten sind.

§ 6 Aufnahme-Verfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung der Jugendorganisation beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring zu stellen. Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Hauptausschuss erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings.

(4) Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Schriftform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Beschwerde ist jeweils schriftlich einzu legen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung.

(5) Falls eine landesweit tätige Jugendorganisation die Aufnahme beantragt, kann der Hauptausschuss die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen.

§ 7 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans der Jugendorganisation. Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Eine Jugendorganisation, die schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitwirkt, kann ausgeschlossen werden. Im Zweifel hat die Jugendorganisation nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist.

Über den Ausschluss einer Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiative beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, über den Ausschluss eines Jugendverbands auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiativen ausgeschlossen, kann diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch beim Hauptausschuss erheben; dieser entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbands.

(3) Eine Jugendorganisation, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Jugendorganisation zuzustellen.

(4) Durch Austritt oder Ausschluss verliert eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die damit verbundene öffentliche Anerkennung.

III. Aufbau

§ 8 Gliederung, Aufsicht

(1) Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind:

- a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung „Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“;
- b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

(2) Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie führen in ihrem Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch.

Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt-/Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene.

(3) Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie bilden jedoch selbständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). Dienststellenleiter/in ist der/die jeweilige Vorsitzende.

Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe wird grundsätzlich vom Landesvorstand ausgeübt (§ 17).

(4) Jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings kann sich mit Beschwerden und Eingaben an die Gliederung des Bayerischen Jugendrings wenden, auf die sich die Beschwerde bzw. Eingabe bezieht. Beschwerden und Eingaben sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Damit entsteht ein Anspruch auf sachliche Behandlung, Entscheidung sowie Mitteilung der Entscheidung.

Beschwerden gegenüber Vorstandschaften sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die Vollversammlung eines Stadt-/Kreisjugendrings, an den Bezirksjugendring-Ausschuss oder den Hauptausschuss zu richten, sofern die Vorstandschaft einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

Sofern rechtlich relevante Vorgänge Gegenstand einer Beschwerde sind, kann die Landesebene rechtsaufsichtlich eingeschaltet werden.

Beschwerden und Eingaben in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind an den Landesvorstand zu richten.

(5) Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird.

Die Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine/n bis zwei Stellvertreter/innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; dies gilt auch für deren berufliche Entwicklung.

Der Landesvorstand beschließt Ausführungsrichtlinien, die insbesondere das Wahlverfahren näher regeln.

1. Der Stadt-/Kreisjugendring

§ 9 Organe

Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:

- a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine/n Delegierte/n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist;
- b) je vier Delegierte der im Hauptausschuss mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, sofern diese über mehr als drei Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine/n Delegierte/n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist;
- c) je ein/e Delegierte/r der Jugendgemeinschaften oder Jugendinitiativen. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten;
- d) zwei gewählte Jugendsprecher/innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern/innen gewählt werden. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind;
- b) zwei Schülersprecher/innen aus verschiedenen Schularten;
- c) je ein/e Vertreter/in von Jugendorganisationen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben;
- d) ein/e kommunale/r Jugendpfleger/in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist;
- e) bis zu vier Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen.

(4) Hauptamtlich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in der Vollversammlung der selben Gliederung gewählt werden.

(5) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung darf nicht weniger als die dreifache Zahl der Mitglieder des Vorstands betragen.

Falls die dreifache Zahl nicht erreicht wird, verdoppelt sich die Delegiertenzahl derjenigen Jugendverbände, die mehr als drei Jugendgruppen haben.

Die Delegiertenzahlen der Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen werden nicht verdoppelt. Ihre Gesamtzahl darf ein Drittel der Zahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten.

(6) Gäste der Vollversammlung mit Rederecht sind:

- a) Vertreter/innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.
- b) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;
- b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
- c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Berufung der Einzelpersonlichkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie über Empfehlungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Jugendorganisationen bzw. über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft;
- e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern/innen in der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation;
- f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;
- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;
- h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u.ä.;
- j) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Ordentliche Sitzungen der Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmbere-

rechtigten Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.

(2) Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Die Vollversammlung kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

(3) In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gehören. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings und in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Fall ist die Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt.

(5) Der/Die Geschäftsführer/in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich. Ihm obliegen dabei im Rahmen des § 15 Abs. 2 insbesondere die Geschäftsführung, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal sowie die Entscheidung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Bei Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/

in delegiert. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann der/die Geschäftsführer/in vom Vorstand zum/zur Haushaltsverantwortlichen bestellt werden. Ebenso können Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabebereiche innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

(3) Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung.

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.

Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands.

Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

§ 15 Vertretung bei Rechtsgeschäften

(1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/Kreisgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstands:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
- c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen;
- d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
- e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge;
- f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen.

§ 16 Geschäftsordnung

Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

(1) Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatz-Geschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben.

Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden aufzufordern. Kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen und dafür auch eine/n Beauftragte/n bestellen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Landesvorstands kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen. Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrundeliegen; sie ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit eine Kassen- und Rechnungsprüfung sowie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse durchzuführen.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.

2. Der Bezirksjugendring

§ 18 Organe

Organe des Bezirksjugendrings sind:

- a) der Bezirksjugendring-Ausschuss
- b) der Bezirksjugendring-Vorstand.

§ 19 Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses

(1) Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind:

- a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die im Hauptausschuss vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; die Jugendverbände, die im Hauptausschuss zwei Sitze innehaben (vgl. § 28 Abs. 2 Buchst. a)) stellen zusätzlich eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist;
- b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n. Die Gesamtzahl der Delegierten soll nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a) betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist;
- c) jeweils ein/e Delegierte/r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 14 Dele-

gierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine/n Delegierte/n im Bezirksjugendring-Ausschuss vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in den Bezirksjugendring Ausschuss;

d) ein/e für den Bezirk beauftragte/r Vertreter/in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.

(3) Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) zwei Schülersprecher/innen;
- c) ein/e Vertreter/in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger/innen;
- d) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre vom Bezirksjugendring-Ausschuss berufen.

(4) Hauptamtlich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in dem Bezirksjugendring-Ausschuss der selben Gliederung gewählt werden

(5) Gäste des Bezirksjugendring-Ausschusses mit Rederecht sind:

- a) je ein/e Vertreter/in des Bezirkstags und der Regierung;
- b) der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 20 Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses

(1) Der Bezirksjugendring-Ausschuss gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksområde im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind:

- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 8 Abs. 2);

- b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
- c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen im Bezirksjugendring-Ausschuss nach § 19 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation;
- f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;
- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;
- h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.

§ 21 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksjugendring-Ausschusses

(1) Ordentliche Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

(2) Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Ist der Bezirksjugendring-Ausschuss nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzu-berufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstands

(1) Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Bezirksjugendring-Ausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.

(2) Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch den Bezirksjugendring-Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.

Der/Die Vorsitzende kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Bezirksjugendring Ausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

(3) Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring Vorstands sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Bezirksjugendring-Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Falle ist die Neuwahl bei der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses vorzunehmen.

Bei Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.

(5) Der/Die bestellte Geschäftsführer/in nimmt in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 23 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands

(1) Der Bezirksjugendring-Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Bezirksjugendring-Ausschusses verantwortlich. Ihm obliegen im Rahmen des § 24 Abs. 2 insbesondere die Geschäftsführung, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal. Bei Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der

laufenden Geschäfte an den /die Geschäftsführer/in delegiert. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann der/die Geschäftsführer/in vom Bezirksjugendring-Vorstand zum/zur Haushaltsverantwortlichen bestellt werden. Ebenso können Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Bezirksjugendring-Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Bezirksjugendring-Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Bezirksjugendring-Vorstand.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

(3) Durchführung der vom Hauptausschuss oder Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben, § 8 Abs. 2.

(4) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung.

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.

Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands.

Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

§ 24 Vertretung bei Rechtsgeschäften

(1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Bezirksgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstands:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
- c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen;
- d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
- e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge;
- f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen.

§ 25 Geschäftsordnung

Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 26 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

§ 17 Abs. 1-3 gilt entsprechend auch für den Bezirksjugendring.

3. Der Bayerische Jugendring auf Landesebene

§ 27 Organe

Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Landesvorstand.

§ 28 Zusammensetzung des Hauptausschusses

(1) Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 jugendlichen Mitgliedern in Bayern stellen eine/n weitere/n Delegierte/n;
- b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt;
- c) zwei Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Stadt-/Kreisjugendringen bzw. deren Vertretungen. Sie werden aus der Mitte der Arbeitstagung der Vorsitzenden der Stadt-/Kreisjugendringe für jeweils zwei Jahre gewählt;
- d) ein/e Vertreter/in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.

(3) Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) sieben Schülersprecher/innen;
- c) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger/innen.

(4) Hauptamtlich Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene können nicht als Delegierte in den Hauptausschuss gewählt werden.

(5) Gäste des Hauptausschusses mit Rederecht sind:

- a) je ein/e Vertreter/in der Obersten Landesjugendbehörden;
- b) je ein/e Vertreter/in des Bayerischen Städtetags, des Landkreistags Bayern, des Bayerischen Gemeindetags und des Verbandes der Bayerischen Bezirke;
- c) Vertreter/innen von Arbeitsfeldern der Jugendarbeit;
- d) Vertreter/innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1;
- e) der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 29 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. Er entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ.

(2) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-/Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung des Hauptausschusses;
- b) Feststellungen zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen im Hauptausschuss nach § 28 Abs. 2 Buchst. a) sowie zu § 4 Abs. 2;
- c) Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen;
- d) Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene;
- e) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen;
- f) Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben;

- g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit;
- h) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- i) Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands;
- j) Wahl des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses. Diese/r wird jeweils am Ende einer Hauptausschusssitzung gewählt und leitet die nächste Sitzung. Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.

§ 30 Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses

(1) Ordentliche Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.

(2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Beschlüsse sollen vom Vertrauen aller getragen werden. In Grundsatfragen ist Einstimmigkeit notwendig; Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

(4) Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

§ 31 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Ersten Präsidenten/in, dem/der ehrenamtlichen Zweiten Präsidenten/in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Landesvorstand müssen mindestens vier Frauen und vier Männer angehören. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Hauptausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.

(2) Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein/e Vertreter/in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende des nächsten Hauptausschusses und der/die Geschäftsführer/in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an.

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Landesvorstand wird durch den Hauptausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a) – c) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsident/inn/en sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Der/Die Erste Präsident/in muss nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Erste Präsident/in kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.

(4) Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein

neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/der Präsidenten/in – wird für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands gewählt. Bei Nachwahl des/der Präsidenten/in wird diese/r für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet die Nachwahl des/der Präsidenten/in in einem außerordentlichen Hauptausschuss statt, so werden die zwei Jahre ab dem folgenden ordentlichen Hauptausschuss gerechnet.

(5) Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 32 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings nach der Satzung und nach den Beschlüssen des Hauptausschusses verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses.

(2) Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Ersten Präsidenten/in, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in. Der/Die Präsident/in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. Der Landesvorstand bestimmt eine/n Beauftragte/n für den Haushalt.

Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen.

(3) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Erste/n Präsidenten/in geleitet wird.

(4) Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird.

Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident/in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt.

Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt.

(5) Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.

Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

§ 33 Gesetzliche Vertretung

Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt - außergerichtlich durch den/die Erste/n Präsidenten/in vertreten, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Staatsaufsicht

Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.

§ 35 Rechnungsprüfung

(1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

(2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.

§ 36 Satzungsänderungen

Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann vom Hauptausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 37 Auflösung

Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach.

Zuletzt geändert vom 132. Hauptausschuss in Waldmünchen, 13. bis 15. März 2008.

Auf seiner 104. Sitzung vom 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwanegg in Pullach hat der Hauptausschuss die folgenden Erläuterungen zur Satzung des Bayerischen Jugendrings beschlossen.

Die Erläuterungen beinhalten die Interpretation der Satzung durch den Hauptausschuss, der als „oberstes Organ“ allein die Kompetenz besitzt, in Satzungsfragen für alle Ebenen des Bayerischen Jugendrings endgültig innerorganisatorisch zu entscheiden.

Ziel der Erläuterungen ist es, die Anwendung der Satzung zu erleichtern, Zweifelsfragen zu beantworten und damit die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen zu stärken.

Stellenwert und Funktion der Präambel

Die Präambel (Vorspruch) zur Satzung des Bayerischen Jugendrings enthält Ziel und Zweck der Gründung des Bayerischen Jugendrings sowie politische Grundgedanken, auf denen die Satzung und damit die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings beruhen.

In erster Linie ist der Vorspruch ein politisches, historisches Dokument, eine Darstellung des Selbstverständnisses des Bayerischen Jugendrings und des Geistes, in dem er seine Aufgaben erfüllen will.

Sprachlich würde heute manches anders formuliert werden. So kann z.B. der Begriff „rassische Unterschiede“ nur noch historisch verstanden werden aus den Erfahrungen und dem Sprachgebrauch der NS-Zeit.

Heute wären Begriffe wie „ethnische Unterschiede“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ angebracht.

Zu § 1

§ 1 stellt fest, dass es sich beim Bayerischen Jugendring um einen freiwilligen Zusammenschluss von öffentlich anerkannten Jugendorganisationen (siehe Definition in § 5 Abs. 4) und handelt, der seinerseits selbst auch öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

ist, wie dies auch in Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des AGSG geregelt wird.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die verbandsförmig organisiert sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts besitzen eine öffentlich-rechtlich anerkannte rechtliche Selbständigkeit, d.h. sie können im Rechtsleben wie jeder natürliche Mensch auftreten; sie sind Träger von eigenen Rechten und Pflichten und handeln dabei durch ihre Organe (z.B. Hauptausschuss und Landesvorstand).

Körperschaften des öffentlichen Rechts haben das Recht zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Aufgabenstellung, sie unterstehen staatlicher Aufsicht (Rechts- und/oder Fachaufsicht) und können durch Satzungen objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen.

Die **Gliederungen des Bayerischen Jugendrings** sind nicht eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts sondern Teile der (Gesamt-) Körperschaft des öffentlichen Rechts: Bayerischer Jugendring. Dies kommt auch im Namen der Gliederungen zum Ausdruck, sh. auch §8.

Zu § 2

Jugendpolitik ist ein Arbeits- und Wirkungsfeld des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen, wie auch seiner Mitgliedsorganisationen. Mit der Einbeziehung der Jugendpolitik wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bemühungen um eine wirksame Vertretung und Förderung der Interessen der jungen Menschen eine politische Dimension haben. Diese Bemühungen beschränken sich nicht allein auf die Jugendhilfe, Jugendarbeit im engeren Sinne und Jugendförderung allgemein, sondern beziehen alle Entwicklungen und Erscheinungen ein, welche für die Lebensbedingungen junger Menschen in unserer Gesellschaft von Bedeutung sind; damit zielen diese Bemühungen auf eine demokratische und humane Entwicklung ab und insgesamt auf positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie auf eine dementsprechende kinder- und familienfreundliche Umwelt, sh. § 1 Abs. 3 Ziff. 4 KJHG.

Beispiele für ein jugendpolitisches Engagement waren in der Vergangenheit Aktivitäten des Bayerischen Jugendrings zum Aufbau und zur Stärkung der Infrastruktur der Jugendarbeit (Jugendprogramm der Staatsregierung, kommunale Jugendhilfepläne), zur Förderung des Ehrenamts, zu Fragen der Arbeits- und Sozialpolitik (Jugendarbeitslosigkeit, Integration von Ausländern/innen), der Frauenpolitik, der Bildungspolitik, der Friedenspolitik, der internationalen Zusammenarbeit, der Landesentwicklung sowie zu Umweltfragen.

Die ausdrückliche Hervorhebung „aller jungen Menschen“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 macht deutlich, dass sich der Bayerische Jugendring nicht nur als Interessenvertreter der organisierten, seinen Mitgliedsorganisationen angehörenden Jugendlichen versteht. Ziel und Zweck des Bayerischen Jugendrings, sich für die Interessen junger Menschen im gesellschaftlichen und politischen Bereich einzusetzen, lässt eine solche Begrenzung nicht zu.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die **Pflicht** und die Bereitschaft des Bayerischen Jugendrings ausgedrückt, mit natürlichen und juristischen Personen **zusammenzuarbeiten**, welche bereit und imstande sind, an einer erfolgreichen Durchführung der Aufgaben des § 3 mitzuwirken. Dies sind vor allem - aber nicht nur - die „öffentlichen Stellen“ in den Bereichen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik, wie auch „Fachinstitutionen“ und andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

Zu § 3

Zu § 3 Abs. 1

Durch die Worte „auf allen Ebenen“ am Beginn der Vorschrift macht der Bayerische Jugendring deutlich, dass er sich der hier genannten Aufgaben nicht nur auf der Landesebene bewusst ist. Die Verpflichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben gilt ebenso für die Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe. Von den Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings wird erwartet, dass sie entsprechend mitwirken.

Die Aufgaben in den Buchst. a) und b) des Abs. 1 in Zusammenhang mit Abs. 2 Buchst. a) sind u.a. bedeutungsvoll im Hinblick auf die jugendpolitische Diskussion, die immer wieder diese Aufgaben der Jugendarbeit verstärkt ins Blickfeld rückt. Damit wird auf das besondere **Menschenbild des Grundgesetzes** hingewiesen und ebenso darauf, dass die Arbeit des Bayerischen Jugendrings einer Förderung und Stärkung der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Ordnung unseres innerstaatlichen Lebens dienen soll. Außerdem wird deutlich, dass die Vermittlung von Werten bestimmender Gesichtspunkt der gesamten Jugendarbeit ist. Damit sind ideelle Aufgaben genannt, welche den pädagogischen und politisch-gesellschaftlichen Bezug der Jugendarbeit aufzeigen.

Mit § 3 Abs. 1 Buchst. a) letzter Halbsatz sowie Buchst. h) formuliert der Bayerische Jugendring für sich den Auftrag, den das KJHG in § 9 Ziff. 3 besonders betont. Die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern kommt auch zum Ausdruck in den §§ 10, 13, 19, 22, 28, 31.

Mit § 3 Abs. 1 Buchst. d) letzter Halbsatz unterstreicht der Bayerische Jugendring seine Unterstützungsfunktion gegenüber seinen Mitgliedsorganisationen.

In § 3 Abs. 1 Buchst. i) kommt zum einen zum Ausdruck der übergreifende Zusammenhang zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zum anderen die Notwendigkeit und der Wille, auch zur Entwicklung und Förderung behinderter junger Menschen beizutragen.

§ 3 Abs. 1 Buchst. j) weist auf die besondere Verpflichtung der Jugendarbeit zur interkulturellen Öffnung und der Integration von Jugendlichen jeglicher Herkunft hin. Eine derartige Selbstverpflichtung wird von den Mitgliedsorganisationen des BJR als eine wichtige Voraussetzung für das Streben nach Gleichberechtigung und Förderung aller in Bayern lebenden jungen Menschen verstanden.

Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 enthält die Beschreibung der Art und Weise und der Form bzw. Methoden, in welcher die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durchzuführen sind.

Durch das Wort „konzeptionelle“ in Buchst. a) wird das Missverständnis ausgeschlossen, es handle sich hier nur um finanzielle Förderung.

Die in Buchst. b) genannten gemeinsamen Aktivitäten und Unternehmungen der Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings sind u.a. die in § 3 Abs. 2 genannten Beispiele im Rahmen der Jugendpolitik. Die einzelnen Jugendorganisationen werden z.B. bei der Mitarbeiter/innenbildung oder bei internationalen Jugendbegegnungen durch Beratung und Fortbildungsangebote unterstützt.

In Buchst. d) schlagen sich wesentliche Erkenntnisse und Entwicklungen der letzten Jahre nieder (Bauleitplanung, Landesentwicklungsplanung) sowie die Tatsache, dass § 80 KJHG zwingend „Jugendhilfeplanung“ vorsieht.

Buchst. e) macht deutlich, dass neben staatlichen Aufgaben auch die Übernahme kommunaler Aufgaben der Jugendförderung an Bedeutung gewinnt. Dies bestätigt auch Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG, der vorsieht, dass „die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarungen auf die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen können“.

In Buchst. e) kommt des weiteren zum Ausdruck, dass der Bayerische Jugendring Partner für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch insoweit sein will, als er ihm übertragene Aufgaben im Rahmen allgemeiner Maßgaben des Staates bzw. der Kommunen selbständig wahrnimmt. Natürlich ist das Zustandekommen solcher Übertragungen bzw. Übernahmen von Vereinbarungen im Einzelfall abhängig.

Rechtlich ist in § 85 Abs. 2 KJHG, Art. 32 Abs. 4 AGSG im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung vom 23. Juni 1993 bestimmt, dass der Bayerische Jugendring Aufgaben des Freistaates Bayern (überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) in der Jugendarbeit übernimmt. Weitere staatliche Aufgaben können ihm durch Vereinbarung übertragen werden.

Zu § 4

§ 4 enthält die Grundsatznorm für jede Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring. Da der wirkliche Charakter und die Arbeitsweise der Gesamtorganisation wesentlich von den Mitgliedsorganisationen abhängt, kommt dieser Bestimmung in Verbindung mit § 5 zentrale Bedeutung in der Verbandspolitik zu.

Zu § 4 Abs. 1

Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen folgt aus dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als einer **Arbeitsgemeinschaft** selbständiger Verbände.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung (Abs. 1) bestimmt auch die Ausgestaltung des Vertretungsrechts als wichtigstem Ausfluss der Mitgliedschaft und die Verpflichtung der Mitgliedsorganisationen zum partnerschaftlichen Miteinander (Abs. 3) und die Pflicht im Bayerischen Jugendring, insbesondere auch in den Gremien, mitzuarbeiten (Abs. 2).

Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 beschreibt die **Mitwirkungsrechte**. Als „Gremien“ kommen neben den beschließenden Versammlungen die Vorstände auf der jeweiligen Ebene in Betracht, ferner auch Ausschüsse oder ähnliches. Die wichtigsten dieser Gremien sind die beschließenden Versammlungen, die SJR-/KJR-Vollversammlung, der Bezirksjugendring-Ausschuss und der Hauptausschuss. In diesen verwirklichen sich die Vertretungsrechte der Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitgliedsorganisationen hat unter Hintanstellung von Mitgliederstärken zur Folge, was in den §§ 10, 19 und 28 zu den Delegiertenschlüsseln ausgeführt ist.

Die besondere Erwähnung der genannten beschließenden Versammlungen durch den Hinweis auf die §§ 10, 19 und 28 ist auch deshalb erforderlich, weil der Grundsatz der Gleichberechtigung

dahingehend eingeschränkt wird, dass den Jugendverbänden in den beschließenden Versammlungen mehr Teilhabe an der Gesamtverantwortung im Bayerischen Jugendring eingeräumt wird als den örtlichen Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

Gem. §§ 11 Abs. 2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e), 29 Abs. 2 Buchst. b) beschließt das jeweilige Gremium (Vollversammlung, Bezirksjugendring-Ausschuss, Hauptausschuss) darüber, ob eine Mitgliedsorganisation ihr Vertretungsrecht wahrnehmen kann oder nicht. Diese Beschlüsse sind unmittelbar wirksam, d.h. in derselben Sitzung wird entsprechend dem Beschluss das Vertretungsrecht und damit das Stimmrecht verloren (wichtig für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen oder Wahlen) oder auch wiedererlangt. Bei Verlust des Vertretungsrechts kann dieses also ab der vierten Sitzung nicht wahrgenommen werden. Es ist also notwendig, derartige Feststellungsbeschlüsse am Beginn der Sitzung zu treffen. Fehlt eine Jugendorganisation zweimal in Folge und ist damit zu befürchten, dass sie ihr Vertretungsrecht ab der **übernächsten** Sitzung verliert, so muss der Stadt-, Kreis oder Bezirksjugendring unverzüglich nach der **zweiten** Sitzung die jeweilige Landesorganisation darüber informieren. Damit wird der jeweiligen Landesorganisation die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig die weitere Mitwirkung im Stadt-, Kreis- oder Bezirksjugendring zu unterstützen. Fehlt die Jugendorganisation auch in der vierten Sitzung, muss der Landesvorstand und nochmals die jeweilige Landesorganisation über die Aberkennung des Vertretungsrechts gem. §§ 11 Abs. 2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e) informiert werden. Auch der Bezirksjugendring sollte die entsprechenden Informationen erhalten.

Wegfall des Vertretungsrechts bedeutet nicht Verlust der Mitgliedschaft (s. §§ 6 und 7) und der damit verbundenen öffentlichen Anerkennung und damit der dauerhaften Förderungsfähigkeit. Eine Mitgliedsorganisation, die allerdings ihre Pflicht zur Mitarbeit in den Gremien des Bayerischen Jugendring beständig verletzt, könnte gem. § 7 Abs. 2 ausgeschlossen werden und damit auch die öffentliche Anerkennung verlieren sowie die Förderungsfähigkeit. Beides kann jedoch außerhalb der Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring auch durch eine behördliche Entscheidung (z.B. Anerkennung durch das Jugendamt, Art. 33 AGSG) erlangt bzw. verloren und wiedererlangt werden.

§ 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 sollen erreichen, dass die Arbeit im Bayerischen Jugendring auf allen Ebenen auch tatsächlich von den Mitgliedsorganisationen getragen wird und diese sich ihrer Pflicht zur Mitarbeit und ihrer Verantwortung bewusst werden.

Mitgliedsorganisationen, die mehrere Delegierte stellen (sh. z.B. § 10 Abs. 2 Buchst. a) und b)), verlieren nicht ihr Vertretungsrecht, wenn nur ein/e Delegierte/r erscheint. Diese/r hat allerdings nur eine Stimme. Erscheint häufiger nicht die mögliche Anzahl von Delegierten, so kann sich allerdings die Frage stellen, ob bei dieser Mitgliedsorganisation noch die erforderliche Anzahl von Jugendgruppen vorhanden ist. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich zu informieren, zur Stellungnahme aufzufordern und u.U. weitere Schritte in die Wege zu leiten, d.h. die Delegiertenzahl zu überprüfen bzw. zahlenmäßig anzupassen. Die jeweilige Landesorganisation soll informiert werden.

In Satz 5 des Abs. 2 ist das **Sammelvertretungsprinzip** verankert, das seit langem praktiziert wird. Dieses Prinzip ist eine Ergänzung zum paritätischen Vertretungsrecht. Ähnlich wie die Vertretungsbeschränkung für örtliche Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen in den Vollversammlungen der Stadt- und Kreisjugendringe soll es verhindern, dass die Kräfteverhältnisse in den beschließenden Versammlungen unüberschaubar und für die Partner im Jugendring evtl. auch unzumutbar werden. So müssen sich Jugendverbände, die sich in Dachorganisationen (z.B. Bund der Deutschen Katholischen Jugend) oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, auch im Bayerischen Jugendring gemeinsam vertreten. Sie haben also beispielsweise im Hauptausschuss nur eine Stimme oder zwei Stimmen, gleichgültig ob sie nun drei oder zehn Teilverbände repräsentieren.

Der Bayerische Jugendring gibt sich mit dem Prinzip der Sammelvertretung aber auch die Möglichkeit, eine gemeinsame Vertretung von Mitgliedsverbänden oder von aufnahmesuchenden Jugendorganisationen zu verlangen, wenn diese bisher keinen Zusammenschluss haben. Voraussetzung dafür ist eine gleichgeartete Aufgabenstellung oder Zielsetzung solcher Verbände, so etwa bei der Arbeitsgemeinschaft der humanitären Jugendorganisationen. Dabei ist es unerheblich, ob solche Verbände in einzelnen Fragen ihrer Verbandsideologie differieren, was ja auch in Dachverbänden vorkommt.

Der Bayerische Jugendring verlangt keinen totalen Zusammenschluss, was wegen der Autonomie der Verbände nicht möglich ist, sondern lediglich ein Zusammengehen zum Zweck einer gemeinsamen Vertretung im Jugendring. Dieses Verlangen hat dort seine Grenze, wo grundlegende Differenzen oder Auseinandersetzungen auch eine begrenzte Kooperation unmöglich machen. Dann kann sich allerdings für den Bayerischen Jugendring die Frage stellen, ob solche Verbände das in § 4 Abs. 3 geforderte Zusammenwirken verwirklichen können oder außerhalb des Jugendrings bleiben sollten.

Auch alle Mitgliedsorganisationen in einer Sammelvertretung haben eine Mitwirkungspflicht, d.h. es wird erwartet, dass sie bereit und im Stande sind, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings aktiv mitzutragen und zu unterstützen (siehe § 5 Abs. 2 Buchst. c). Dazu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Vollversammlungen und Ausschusssitzungen. Dies gilt auch dann, wenn sie das Vertretungsrecht in der Vollversammlung für ihre Sammelvertretung aktuell nicht wahrnehmen.

Diejenigen Jugendorganisationen, die für die Sammelvertretung Sitz und Stimme besitzen – entsprechend ihrer internen Vereinbarung – müssen jedenfalls die Teilnahme an den Gremiensitzungen sicherstellen, d.h. die Delegiertenmandate jeweils auch vollzählig wahrnehmen.

Für den Fall, dass die für die Sammelvertretung stimmberechtigte Mitgliedsorganisation wiederholt ihre volle Stimmenzahl in der Vollversammlung nicht wahrnimmt, sollte sie vom jeweiligen Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand auf die mangelnde Mitwirkung hingewiesen werden. Eine Aberkennung des Vertretungsrechtes der Sammelvertretung kommt allerdings nicht in Betracht, solange eine von der Sammelvertretung bestimmte vertretungsberechtigte Mitgliedsorganisation der Sammelvertretung mindestens mit einer Stimme vertreten ist. Hier gilt nichts anderes als bei anderen Jugendorganisationen, die mehrere Delegierte und damit Stimmen in ein Gremium entsenden, wenn zwar ein Delegierter, aber nicht alle Delegierten an der Vollversammlung teilnehmen.

Eine Lösung der Problematik mangelnder Anwesenheit der Mitglieder einer Sammelvertretung, die nicht das Vertretungsrecht wahrnehmen,

muss über Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem betroffenen Verband, der gesamten Sammelvertretung und eventuell den übergeordneten Ebenen der Mitgliedsorganisationen in der Sammelvertretung erfolgen.

Da jede einzelne Organisation in einer Sammelvertretung Mitglied des Bayerischen Jugendrings ist und mit der Aufnahme Mitwirkungspflichten im Bayerischen Jugendring entstehen, müssen diese u.a. auch in den Gremien des Bayerischen Jugendrings erfüllt werden.

Das Sammelvertretungsprinzip ist eine Grundlage der Verbandspolitik des Bayerischen Jugendrings. Es erfordert eine Abwägung aller hier einschlägigen Aspekte und Interessen. Deshalb sieht die Satzung keine automatische Anwendung, sondern eine fallweise Entscheidung durch den Hauptausschuss vor, die den Einzelfall umfassend bewerten muss. Der Begriff „Anwendung“ umfasst sowohl Einzelentscheidungen zur Bildung einer Sammelvertretung wie auch zu deren Auflösung.

Allen neu aufzunehmenden Jugendorganisationen und Jugendinitiativen wird mitgeteilt, dass sie entweder dem Quorum für Jugendgemeinschaften in den Vollversammlungen unterliegen oder/und dem Grundsatz der Sammelvertretung, über dessen Anwendung bzw. Aufhebung im Einzelfall der Hauptausschuss entscheidet.

Aus einer Sammelvertretung kann eine Jugendorganisation auf Antrag durch Beschluss des Hauptausschusses entlassen werden, wenn aus dem Umfang und der Intensität ihrer Jugendarbeit und ihrer kontinuierlichen Mitarbeit im Bayerischen Jugendring ersichtlich ist, dass es sich um einen Jugendverband handelt, der eine für die Jugendarbeit in Bayern und für die Zusammenarbeit der Jugendorganisationen im Bayerischen Jugendring wesentliche Bedeutung erlangt hat. Dafür gelten folgende Kriterien:

1. Vertretungsrecht in mindestens der Hälfte aller Stadt- und Kreisjugendringe sowie in vier Bezirksjugendringen des Bayerischen Jugendrings.
2. Die Vertretungsrechte müssen seit mindestens drei Jahren bestehen und in dieser Zeit nicht aberkannt worden sein gem. § 4 Abs. 2 der Satzung.

Die Anwendung/Aufhebung des Sammelvertretungsprinzips bleibt eine Entscheidung („kann“), die den Einzelfall umfassend bewertet.

Zu § 4 Abs. 3

Die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Grundsätze über die Zusammenarbeit im Bayerischen Jugendring weisen auf die Notwendigkeit einer „Partnerschaft“ hin. Wie das Wort „insbesondere“ in Satz 3 erkennen lässt, haben die Grundsätze für die Zusammenarbeit beispielhaften Charakter. Als besonders bedeutsam ist neben dem Grundsatz der **partnerschaftlichen Zusammenarbeit** die **Pflicht zur gegenseitigen Achtung** festgehalten. Diese Achtung schließt die Unterschiede der Mitgliedsorganisationen und deren Anschauungen ein. Gemeint ist auch die Achtung der Mehrheit vor der Minderheit und umgekehrt. Die Minderheit soll auch dann an der aktiven Zusammenarbeit festhalten, wenn sie überstimmt wurde. Gegenseitige Achtung beinhaltet auch die Pflicht zur Toleranz und die Bereitschaft, Konflikte fair auszutragen.

Das Bemühen um **Einmütigkeit** gilt für die Mehrheit ebenso wie für die Minderheit.

Diese Grundsätze sollen die Handlungsbasis des Bayerischen Jugendrings so breit wie nötig und möglich machen. Daraus ergibt sich die notwendige Bereitschaft zum Kompromiss und der Verzicht auf vorschnelle Mehrheitsentscheidungen zugunsten einer breiten Meinungsbildung in Fragen, die dies von der Sache her erfordern. Es könnte aber auch den Verzicht auf gemeinsame Bearbeitung von Aufgaben erfordern, wenn einer der Partner sich in seinem Selbstverständnis ernsthaft verletzt sähe. Es ist grundsätzlich wichtiger, den Bestand und die Handlungsfähigkeit des Bayerischen Jugendrings zu erhalten, als eine bestimmte Einzelfrage zu bearbeiten.

Die Mitgliedsorganisationen werden in § 4 Abs. 3 nicht dazu verpflichtet, bei der Durchführung von Aufgaben innerhalb einer anderen Mitgliedsorganisation mitzuwirken.

Gemäß § 5 der Satzung besteht die Pflicht, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Bereitschaft einer Jugendorganisation zu derartig ge-

stalteter Mitarbeit zu prüfen. Bei ständiger Verletzung dieser übernommenen Verpflichtungen kann gem. § 7 ein Ausschluss erfolgen.

Zu § 5

Zu § 5 Abs. 1

Die in § 5 Abs. 1 verwendeten Begriffe „Jugendverband“, „Jugendgemeinschaft“ und „Jugendinitiativen“ sind für den Bayerischen Jugendring in Abs. 4 definiert. Die dort vorgenommene Altersbegrenzung ist, wie der Zusatz „in der Regel“ deutlich macht, nicht als absolut verbindliche Grenze zu verstehen, sondern gibt zum einen eine überwiegende Praxis in den Jugendorganisationen in Bayern wieder und entspricht zum anderen der Altersgrenze laut §§ 7 Abs. 1 Ziff. 4, 11, 12 KJHG. Allerdings müssen Satzungen der Mitgliedsorganisationen durch Altersbegrenzungen deutlich machen, dass es sich um Zusammenschlüsse junger Menschen handelt.

Was die für die Anwendung der Satzung (z.B. in § 10) wichtige Abgrenzung zwischen einer Jugendgemeinschaft, einer Jugendinitiative und einem Jugendverband betrifft, so kann sie im Bestehen oder Nichtbestehen verbandlicher Strukturen liegen. Dies muss aber nicht so sein. Denn es gibt auch auf der Kreisebene und auf der Gemeindeebene Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen, die aus mehr als einer Jugendgruppe bestehen und gemeinsame Einrichtungen, Verbandsgrerien und ähnliche verbandliche Strukturen haben.

Der Unterschied zwischen einer Jugendgemeinschaft, Jugendinitiativen und einem Jugendverband muss also in dem Ausmaß und Umfang gesehen werden, welcher jeweils hinsichtlich der verbandlichen Eigenschaften/Organisation besteht. D.h. entscheidend ist die Bedeutung und insbesondere die Verantwortung, die jeweils vorhanden ist und wahrgenommen wird. Beides ergibt sich wesentlich daraus, in wie vielen Stadt-/Kreisjugendringen eine Jugendorganisation vertreten ist und dort an den gemeinsamen Aufgaben mitwirkt. Die Vertretung in einem Bezirksjugendring wird gem. § 19 möglich, wenn eine Jugendorganisation in diesem Bezirk in fünf Stadt-/Kreisjugendringen vertreten ist.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Bayerische Jugendring nicht jede Jugendorganisation aufzunehmen hat, welche die formalen Aufnahmevoraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Der Vorstellung, es bestünde seitens des Bayerischen Jugendrings eine **Pflicht zur Aufnahme**, liegt häufig die fehlerhafte Annahme zugrunde, nur so könne die antragstellende Jugendorganisation zur öffentlichen Anerkennung nach § 75 KJHG, Art. 33 AGSG gelangen. Richtig daran ist lediglich, dass die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring automatisch die öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit begründet (§ 75 KJHG i.V.m. Art. 33 Abs. 4 AGSG). Aber zur öffentlichen Anerkennung kann jede Organisation, vorausgesetzt sie erfüllt die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, auch ohne Aufnahme in den Bayerischen Jugendring gelangen, nämlich durch Antrag an die zuständigen Jugendbehörden (vgl. Art. 33 Abs. 1 AGSG).

Für Jugendorganisationen, die keine Aufnahme im Bayerischen Jugendring finden, bleibt die Möglichkeit bestehen, mit ihm und seinen Mitgliedsorganisationen punktuell zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Buchst. a) zwar die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ihrer Zielsetzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit nach jedoch nur in begrenztem Maße in der Jugendarbeit aktiv sind.

Neben der allgemeinen Zusammenarbeit besteht außerdem die Möglichkeit, diese Organisationen als Gäste in die Beschlussgremien (Vollversammlung Bezirksjugendring-Ausschuss, Hauptausschuss) einzuladen.

Um einem weiteren Irrtum zu begegnen, muss erwähnt werden, dass durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Förderung nicht entsteht.

Wenn aber Zuschüsse verteilt werden, ist der Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten, d.h. alle antragstellenden Jugendorganisationen müssen nach den gleichen Kriterien und Grundsätzen behandelt werden; keine darf willkürlich bevorzugt oder benachteiligt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Da durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring auch die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG, Art. 33 AGSG erreicht wird, haben sich in Abs. 2 des § 5 neben grundsätzlichen Erfordernissen selbstorganisierter und eigenverantworteter Jugendarbeit auch wesentliche Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe sinngemäß niedergeschlagen, sh.: „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG“ der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden.

Im einzelnen gilt zu den **Voraussetzungen für eine Aufnahme** folgendes:

Zur Beurteilung des „**Gesamtbildes der Tätigkeit**“ (Buchst. a)) können z.B. neben dem Organisationsstatut der antragstellenden Jugendorganisation und ihrem Tätigkeitsbericht auch ihre Programme, Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen herangezogen werden. Ergänzend kann u.U. auch das öffentliche Auftreten oder können öffentliche Äußerungen der führenden Persönlichkeiten herangezogen werden – also alles, woraus sich ein zuverlässiges Bild von der antragstellenden Jugendorganisation gewinnen lässt.

Das Kriterium „im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt“ stellt darauf ab, ob die Jugendorganisation sich nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkt (z.B. ausschließlich musizieren), sondern vielmehr entsprechend dem **ganzheitlichen Verständnis der Jugendarbeit**, die Entwicklung und Förderung junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bei ihren Aufgaben und Zielen verfolgt.

Es ist auch festzuhalten, dass die bloße Anwesenheit von Jugendlichen in Verbänden oder bei Aktivitäten noch keine Jugendarbeit darstellt. Vielmehr müssen „Aufgaben“ wahrgenommen werden, wie sie z.B. in § 3 Abs. 1 der Satzung für den Bereich des Bayerischen Jugendrings beschrieben sind.

Das Erfordernis, wonach die antragstellende Jugendorganisation bereits mehr als ein Jahr tätig gewesen sein muss, geht davon aus,

dass dann eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

Die unter § 5 Abs. 2 Buchst. b) aufgeführte Voraussetzung ergibt sich nicht zuletzt aus dem Charakter und der Aufgabenstellung des Bayerischen Jugendrings. Ausgehend von den Wesensmerkmalen der Jugendarbeit, wie Selbstbestimmung, Mitverantwortung und Selbstorganisation, ist selbstverständlich, dass der Bayerische Jugendring als Mitgliedsorganisationen ausschließlich demokratisch verfasste Jugendorganisationen aufnimmt. Demokratische Strukturen, niedergelegt im Organisationsstatut der jeweiligen Jugendorganisation, gewährleisten die Beteiligung der jugendlichen Mitglieder an der innerverbandlichen Willensbildung, z.B. bei der Festlegung und Durchführung ihrer Aktivitäten, Wahl der Leitungsgremien, Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendorganisation.

Der Buchst. c) bezieht sich auf § 3.

Die unter Buchst. d) genannte Voraussetzung darf kein bloßes Lippenbekenntnis bleiben. Es muss sich vielmehr aus dem Verhalten der Jugendorganisation erwarten lassen, dass sie bereit ist, im Bayerischen Jugendring mit allen Mitgliedsorganisationen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu kooperieren, nicht lediglich mit jenen, die ihren Auffassungen und Anschauungen nahe stehen.

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Parteien und parteipolitisch nicht gebundenen Verbänden bedingt die Regelung des Buchst. e). Der Bayerische Jugendring will damit parteipolitisch bedingte Profilierungsbedürfnisse und Auseinandersetzungen fernhalten, die wohl sehr schnell mit der Anforderung nach § 4 Abs. 3 kollidieren würden. Für parteipolitische Zusammenschlüsse der Jugend gibt es die Möglichkeit, sich dem Ring Politischer Jugend (RPJ) anzuschließen. Diese Voraussetzung bedeutet natürlich nicht ein „Verbot“ für Mitgliedsorganisationen, diese oder jene Partei sympathischer zu finden oder sich deren Hintergrund näher zu wissen. Es muss aber sicher sein, dass eine solche Annäherung nicht die Loyalität gem. § 4 Abs. 3 überdeckt oder verdrängt.

Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 regelt den Fall, dass eine Jugendorganisation einer Vereinigung angehört, die von Erwachsenen gebildet wird und führt damit Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) näher aus. Damit soll sichergestellt werden, dass im Bayerischen Jugendring handlungsfähige Partner zusammenwirken.

Einen „**eigenen Etat**“ und eine „**eigene Rechnung**“ zu führen, bedeutet, dass die Jugendorganisation über ihre Mittel selbständig im Rahmen ihrer Verwaltung und ihres Haushaltsplans nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt. Dies bedeutet nicht die Pflicht, einen eigenen Rechts- oder Vermögensträger schaffen zu müssen. Der kann auch im Gesamtverband bestehen. Dies bedeutet ferner kein Verbot einer Verantwortung der Jugendorganisation gegenüber der Gesamtorganisation und umgekehrt.

Die Forderung nach Anerkennung einer ausreichenden Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Jugendorganisation und deren Absicherung im Status (Satzung o.ä.) der Gesamtorganisation gründet neben rechtlichen Erwägungen in der Erfahrung, dass nur so der gewünschte Zustand dauerhaft erreicht werden kann.

Im Zusammenhang mit dieser Satzungsbestimmung kann auf die Analogie zum Jugendhilferecht bezüglich der Anerkennung verwiesen werden: Nur die Jugendorganisationen von Gesamtverbänden können als Träger von Jugendarbeit anerkannt werden. Diese haben Zuschüsse auch entsprechend zu verwalten; nur sie arbeiten in der Regel in der „Jugendarbeit“.

Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 kommt zum Ausdruck, dass sich bei den Jugendorganisationen eine Vielfalt von Organisations-, Ausdrucks- und Arbeitsformen entwickelt hat, z.B. Jugendorganisationen, welche einen offenen Jugendtreff organisieren, Jugendclubs mit unterschiedlichsten Arbeitsschwerpunkten, Jugendkultur- und Jugendmusikinitiativen, Migrantenselbstorganisationen u.v.a.m.

Zu § 6

*(Vorweg ist klarzustellen, dass es sich in allen Fällen, in denen Gliederungen von Jugendorganisationen, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, um „Aufnahme“ im Stadt-/Kreisjugendring nachsuchen, keineswegs um eine Aufnahme i.S. der Satzung des Bayerischen Jugendrings handelt und damit das Verfahren des § 6 keine Anwendung findet. Denn die betreffende Vereinigung ist ja durch die Zugehörigkeit zu einer bereits aufgenommenen Jugendorganisation unmittelbar schon selbst Mitglied – auch dann, wenn sie erst jetzt in dem/der Landkreis/Stadt entstanden ist. Mit dem „Aufnahmegesuch“ ist deshalb statt einer „Aufnahme“ die Beteiligung oder **Teilnahme an der Stadt-/Kreisjugendringarbeit** begehrt, insbesondere die Einräumung des Vertretungsrechts gem. §§ 4, 10, 19, 28 der Satzung. Darüber muss allerdings die Vollversammlung einen sogenannten **Feststellungsbeschluss** fassen, der festhält, dass es sich um eine Gliederung einer Mitgliedsorganisation handelt und mit wie vielen Vertretern/innen diese in der Vollversammlung tätig werden kann.*

Diese Feststellungsbeschlüsse der Vollversammlungen der Stadt-/Kreisjugendringe zum Vertretungsrecht treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft und werden an den Landesvorstand zur Information weitergeleitet.)

§ 6 betrifft im Gegensatz zu diesem eben beschriebenen Fall die eigentliche **Aufnahme eines neuen Mitglieds** in den Bayerischen Jugendring.

Zu § 6 Abs. 1

In Abs. 1 ist geregelt, dass eine Aufnahme grundsätzlich nur über die unterste örtliche Ebene des Bayerischen Jugendrings möglich ist. Dies schon deshalb, weil der Fall, dass eine landesweit tätige Jugendorganisation Aufnahme begehrt, selten sein dürfte. Dieses Verfahren ist außerdem für die antragstellende Jugendorganisation zumutbar und hat sich in der Praxis bewährt.

Sollte doch einmal das Bedürfnis nach einer Ausnahme bestehen, so eröffnet § 6 Abs. 5 für solche Fälle die Möglichkeit, über die Aufnahme einer landesweit tätigen Jugendorganisation auf der Landes-

ebene zu beschließen. Gedacht ist hierbei an eng begrenzte Fälle. Der Gebrauch dieser Vorschrift soll nur der Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens dienen.

Es obliegt allein dem Hauptausschuss von dem abgekürzten Aufnahmeverfahren Gebrauch zu machen.

Eine Jugendorganisation ist dann „landesweit“ tätig, wenn sie in mindestens vier Bezirken Bayerns organisiert ist (vgl. § 28 Abs. 2 Buchst. a) und § 19 Abs. 2 Buchst. a)).

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Die verbindliche Entscheidung über die Aufnahme obliegt nicht dem Stadt-/Kreisjugendring, sondern dem Landesvorstand und, wenn dieser ablehnt, auf Beschwerde dem Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings.

Die Rolle, die der Stadt-/Kreisjugendring bei der Aufnahme einer neuen Mitgliedsorganisation spielt, wird in § 6 Abs. 2 festgehalten. Der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings obliegt es, das empfehlende oder nichtempfehlende Votum über den Aufnahmeantrag abzugeben.

Zu § 6 Abs. 4

Die in § 6 Abs. 4 begründete Pflicht, ablehnende Entscheidungen schriftlich zu begründen, stellt vor allem an die Stadt-/Kreisjugendringe erhebliche Anforderungen.

Wenn dennoch eine solche Begründungspflicht zwingend vorgeschrieben ist, so deshalb, weil andernfalls die Rechtssicherheit gefährdet wäre und nur so willkürlichen Entscheidungen entgegenwirkt werden kann. Außerdem sind stets Argumente vorhanden, welche gegen den Antrag einer um Aufnahme nachsuchenden Jugendorganisation vorgetragen worden sind. Und zumeist hatte der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand den von ihm unterbreiteten Entscheidungsvorschlag bereits schriftlich mit Gründen versehen, so dass es

praktisch kaum schwerfällt, die getroffene ablehnende Entscheidung auch schriftlich mit Gründen zu versehen, wie auch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung an die Jugendorganisation, d.h. mit Hinweis auf deren Beschwerdemöglichkeit.

Die Einführung einer Befristung von Beschwerden ist erforderlich, um zu verhindern, dass sich Antragsverfahren jahrelang hinziehen.

Diese Beschwerdefrist ist auch nicht zu kurz bemessen für die hier in Betracht kommenden Antragsteller, die in den seltensten Fällen mit hauptberuflichen Geschäftsführern/innen ausgestattet sind, die in der Lage wären, den mit der Einführung kürzerer Fristen bedingten Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Ein Aufnahmeantrag gilt dann als abgelehnt, wenn die Beschwerde erst nach dem Ablauf der Frist eingeht – entweder beim zuständigen Stadt-/Kreisjugendring oder bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings.

In den Grundsatz-Geschäftsordnungen ist unter Bezug auf § 6 Abs. 3 der Satzung geregelt, dass ein Aufnahmeantrag nach endgültiger Ablehnung erst wiederholt werden kann, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat.

Eine Veränderung der **Sachlage** liegt dann vor, wenn der Antragsteller entweder bezüglich seiner Satzung oder bezüglich seiner Tätigkeit auf wesentliche Gesichtspunkte hinweisen kann, welche zur Zeit der Ablehnung des früheren Antrags nicht bestanden haben, die nunmehr aber eingetreten sind. Es muss sich also um Gesichtspunkte handeln, die für die frühere Beurteilung wesentlich waren und die jetzt anders sind oder in einem anderen Licht erscheinen.

Die **Rechtslage** ist dann geändert, wenn sich die Satzung, eine Geschäftsordnung des Bayerischen Jugendrings o.ä. in der Zwischenzeit geändert haben oder wenn der früheren ablehnenden Entscheidung ein rechtlicher Gesichtspunkt zugrunde lag, der durch die Rechtsprechung aufgehoben oder in Frage gestellt wurde.

Zu § 7

Bei der „Aufnahme“ neuer Jugendorganisationen war zu unterscheiden zwischen den „echten“ Aufnahmeanträgen des § 6 und jenen Anträgen, in welchen Gliederungen von bereits aufgenommenen Mitgliedsorganisationen beim Stadt-/Kreisjugendring um Mitarbeit und insbesondere um Einräumung des Vertretungsrechts nachsuchen. Beim Austritt und Ausschluss von Jugendorganisationen sind die Fälle zu unterscheiden, wo sich einerseits eine Mitgliedsorganisation auflöst und wo andererseits die Gliederung einer insgesamt weiterhin Mitglied bleibenden Jugendorganisation in dem betreffenden Stadt-/Kreisgebiet ihre Existenz aufgibt. Soweit Fragen betroffen sind nach dem tatsächlichen noch Vorhandensein einzelner Vereinigungen, so hat dies nichts mit einem **Austritt** oder **Ausschluss** aus dem Bayerischen Jugendring zu tun. Eine Regelung für diese Fälle ist daher in den Grundsatz-Geschäftsordnungen getroffen, sh. auch Erläuterungen zu § 4.

Zu § 7 Abs. 2 und 3

Ebenso wie beim Aufnahmeverfahren entspricht es rechtsstaatlichen Erfordernissen, auch bezüglich des Ausschlusses klare Formvorschriften zu erlassen, die es der betroffenen Jugendorganisation ermöglichen, sich gegen den Ausschluss zu wehren. Dazu dient § 7 Abs. 2 Sätze 2-5, sowie Abs. 3. Bestehen Zweifel an der Existenz einer Jugendorganisation, so muss diese auf Anforderung ihre Existenz und Arbeit i.S. des Bayerischen Jugendrings dokumentieren, nachweisen. Gelingt dies nicht, so könnte ein Ausschlussverfahren in Gang gesetzt werden.

Verstöße sind dann schwerwiegend, wenn etwa ständig gegen die Ziele und Aufgaben des Bayerischen Jugendrings verstoßen wird.

Mitarbeit im Jugendring bedeutet nicht nur die Anwesenheit in den Gremien, sondern auch die angemessene Mitwirkung bei der Durchführung von Beschlüssen und sonstigen Aufgaben.

Zu § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 stellt klar, dass sowohl das Vertretungsrecht in den Gliederungen des Bayerischen Jugendrings als auch die öffentliche Anerkennung an die Mitgliedschaft gebunden ist (sh. Art. 33 Abs. 4 AGSG), so dass als Konsequenz nach einem Austritt oder Ausschluss sowohl das Vertretungsrecht wie auch die öffentliche Anerkennung verloren wären. (Allein durch den Verlust des Vertretungsrechts, sh. § 4, wird weder die Mitgliedschaft noch die öffentliche Anerkennung verloren.)

Auch die dauerhafte Förderungsfähigkeit hängt von der öffentlichen Anerkennung ab, sh. § 74 KJHG, und somit auch von der Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring ist allerdings die Möglichkeit gegeben, weiterhin dauerhaft gefördert zu werden durch öffentliche Anerkennung seitens der Jugendbehörden sh. Art. 33 Abs. 1 AGSG und Erläuterungen zu § 4.

Zu § 8

Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 stellt klar, was sich aus dem Wesen „**Gliederungen**“ einer Körperschaft bezüglich deren Tätigkeit zwangsläufig ergibt. Die Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe sind danach als Vertreter und Sachwalter der Gesamtorganisation auf der jeweiligen kommunalen bzw. regionalen Ebene tätig.

Dass die Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, d.h. rechtlich unselbständig sind, bedeutet nicht, dass ihnen ihre Entscheidungsfreiheit und Verantwortung genommen ist. Deshalb halten § 8 Abs. 2 und 3 fest, dass die Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbständig gestalten.

Die **Entscheidungsbefugnisse** auf der Stadt-/Kreis- und Bezirksebene sind allerdings nicht unbeschränkt. Deshalb muss in § 8 Abs. 2 Satz 1 zugleich auf den Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung

hingewiesen werden, in welchen die Selbstverwaltung der Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe gestellt ist. Für jeden Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendring besteht die Pflicht, eine Geschäftsordnung zu erlassen (§§ 16, 25).

Die Bezirksjugendringe haben innerhalb der Gesamtorganisation eine bedeutsame Vermittlungsfunktion zwischen der Stadt-/Kreis- und der Landesebene. Für die Aufgabenverteilung zwischen der Landesebene und Bezirksebene ist eine Vereinbarung zur Aufgabendelegation und zur Aufgabenverteilung „zwischen der BJR-Landesebene und den Bezirksjugendringen“ am 18. März 2005 geschlossen worden;

§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 trägt einer Grundorientierung des Bayerischen Jugendrings: „Dezentralisierung“ Rechnung.

Zu § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3 findet Art. 83a BayPVG seinen Niederschlag nachdem die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings als selbständige Dienststellen i.S. des BayPVG gelten. In jeder Gliederung, sofern sie die Voraussetzungen erfüllt (z.B. Anzahl der Beschäftigten), muss ein eigener Personalrat gebildet werden.

In § 8 Abs. 3 ist auf die **Rechtsaufsicht** hingewiesen, der die Stadt-/Kreis- und Bezirksjugendringe unterliegen. Sie folgt aus der Tatsache, dass es sich um rechtlich unselbständige Gliederungen des Bayerischen Jugendrings handelt. Die Rechtsaufsicht meint die Pflicht des Landesvorstands, in geeigneter Weise die Einhaltung der Satzung und allgemeiner Rechtsvorschriften zu überwachen (sh. §§ 17 und 26). Erforderlichenfalls kann der Landesvorstand Weisungen für Handlungen zur Behebung von rechtswidrigen Zuständen erteilen. Die Rechtsaufsicht dient also nicht dazu, den Jugendringen ein inhaltlich bestimmtes Verhalten aufzuzwingen, sondern dem Ziel, dass rechtliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Satzung. Mit der Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ im letzten Satz, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Aufsichtsbefugnisse des Landesvorstands auch auf Bezirksjugendringe übertragen werden können, sh. Vereinbarung vom 18. März 2005.

Zu § 8 Abs. 4

§ 8 Abs. 4 gibt den notwendigen Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten der Mitgliedsorganisationen und der Mitglieder der Organe des Bayerischen Jugendrings.

Die Möglichkeit einer Beschwerde und die Kenntnis des dazu gegebenen Verfahrens unterstützt das notwendige Vertrauen innerhalb der Gesamtorganisation auf allen Ebenen.

Zu § 8 Abs. 5

§ 8 Abs. 5 ist im Zusammenhang mit § 83a BayPVG zu sehen und der Tatsache, dass in vielen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings nicht die entsprechende Anzahl von Beschäftigten vorhanden ist, um einen Personalrat zu bilden. Gleichwohl ist eine Organisation wie der Bayerische Jugendring gehalten, den berechtigten Belangen aller Beschäftigten zur Geltung zu verhelfen.

Siehe im einzelnen die Ausführungen des Hauptausschusses zu § 8 Abs. 5, beschlossen im Oktober 1994.

Zu § 9

Maßstäbe für den Aufbau des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen sind:

- a) weitgehende Durchgängigkeit der Strukturen auf diesen Ebenen des Jugendrings;
- b) ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitgliedsorganisationen;
- c) Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in den Landkreisen und kreisfreien Städten;
- d) Stärkung der Funktionsfähigkeit der Jugendringe, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen, die mit der Erfüllung der Aufgaben verbunden sind;
- e) wirksame Kontrolle der Vorstände.

Neben den in § 9 aufgeführten **Organen** bleibt es dem Stadt-/Kreisjugendring unbenommen, Arbeitskreise, Arbeitstagen u.ä. einzurichten bzw. durchzuführen. Z.B. können nach wie vor alle Gruppenleiter/innen der Jugendorganisationen außerhalb der Vollversammlung eingeladen werden, um ihre umfassende Information und Beteiligung im Stadt-/Kreisjugendring herbeizuführen. Dies ersetzt jedoch nie die Vollversammlung mit ihren Zuständigkeiten und Aufgaben bzw. den Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand.

Ein satzungsmäßiges Organ kann seine Entscheidungskompetenzen nicht delegieren, d.h. auf andere Stellen oder Personen übertragen, die nicht von der Satzung als Aufgaben- und Entscheidungsträger genannt sind.

Ein **Organ** muss **satzungsmäßig** bestellt sein zur Entscheidung bzw. Durchführung satzungsmäßig festgelegter Aufgaben; nur seine Beschlüsse besitzen **Rechtsverbindlichkeit**, sofern sie gültig zustandegekommen sind.

Das bedeutet nicht, dass es nicht möglich und wünschenswert wäre, z.B. jährlich einmal eine Versammlung aller im Stadt-/Kreisgebiet mit der Jugendarbeit befassten Personen zu veranstalten.

Insbesondere aufgrund der neuen Aufgabenstellungen für die Kreisjugendringe entsprechend Art. 30 AGSG kann sich die Notwendigkeit besonderer Arbeits-/Beteiligungsformen ergeben. Allerdings werden damit keine neuen Organe geschaffen, dies lässt die Satzung nicht zu.

Zu § 10

Zu § 10 Abs. 2

Um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Gremium von Mitgliedsorganisationen handelt und nicht um eine Versammlung von Einzelpersonen, ist der Begriff „**Delegierte**“ gewählt. Mit dieser Bezeichnung wird darauf hingewiesen, dass für die betreffenden Personen eine Benennung nach den Organisationsstatuten der sie delegierenden

Jugendorganisationen notwendig ist, auf die der Stadt-/Kreisjugendring keinen Einfluss hat.

Um dem Prinzip der **örtlichen Präsenz** gerecht zu werden, ist es notwendig, nur den jeweils „vertretenen und tätigen“ Jugendverbänden das Vertretungsrecht einzuräumen. Es genügt also nicht, dass ein Jugendverband in dem betreffenden Stadt-/Kreisgebiet Mitglieder hat, sondern die Mitglieder müssen als Gruppe des Jugendverbandes auch Aktivitäten entfalten.

Es genügt ebenso wenig, wenn ein Jugendverband durch seine im benachbarten Stadt-/Kreisgebiet wohnenden Mitglieder zwar Aktivitäten entfaltet, der Verband selbst in der Stadt/dem Kreis jedoch nicht vertreten ist.

Stimmrecht haben nur Delegierte von Mitgliedsorganisationen. Wird ein/e Delegierte/r in den SJR/KJR-Vorstand gewählt, so behält diese/r in der Regel ihr/sein Delegierten-Mandat und damit ihr sein Stimmrecht. Verliert sie/er während ihrer/seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied ihr/sein Mandat als Verbandsdelegierte/r, dann hat sie/er auch kein Stimmrecht mehr.

Mit **„Jugendgruppe“** ist jede – auch die kleinste – Aktions- und Arbeitseinheit innerhalb eines Jugendverbandes oder einer Jugendgemeinschaft gemeint. Dies können sowohl Ortsgruppen als auch mehrere Jugendgruppen in einem Ortsverband sein.

Beispielhaft seien hier die örtlichen Jugendgruppen einer Mitgliedsorganisation des BDKJ, die Betriebsgruppen der Gewerkschaftsjugend oder die Jugendgruppen in Fachabteilungen eines Sportvereins aufgeführt.

Grundsätzlich bestimmt die Jugendorganisation selbst, was eine Jugendgruppe in ihrem Organisationsbereich ist. Der Stadt-/Kreisjugendring hat sich entsprechend zu informieren.

Zu § 10 Abs. 2 Buchst. a), b) und c)

§ 10 Abs. 2 beschreibt, wie viele Delegierte die Jugendgemeinschaften und die Jugendverbände in die Vollversammlung entsenden können.

Die Buchst. a), b) und c) betreffen verschiedene, voneinander unabhängige Sachverhalte:

Für die Delegierten der Jugendgemeinschaften gilt nur und allein § 10 Abs. 2 Buchst. c).

Für die Delegierten der im Hauptausschuss mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände gilt nur und allein § 10 Abs. 2 Buchst. b).

Für die übrigen Jugendverbände gilt nur und allein § 10 Abs. 2 Buchst. a).

Zur Überprüfung der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 2 Buchst. a) und b) jeweils letzter Satz genügt es, wenn sich der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand durch Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigen lässt, dass der/die Unterzeichnende in nicht mehr als zwei Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung im jeweiligen Halbjahr ist.

In § 10 Abs. 2 Buchst. c) wird festgelegt, dass auch der Stadt-/Kreisjugendring überwiegend von den die Gesamtverantwortung des Bayerischen Jugendrings tragenden Jugendverbänden gelenkt werden soll. Der Stadt-/Kreisjugendring soll auch nicht ein Quasi-Sammelverband für örtliche Jugendgemeinschaften werden; er ist nicht allein Repräsentant der örtlichen Jugendgemeinschaften. Deshalb wird die Vertretung der Jugendgemeinschaften in der Vollversammlung auf ein Drittel der Jugendverbandsdelegierten begrenzt. Diese Beschränkung hat verbindlichen Charakter („darf nicht ...“).

Übersteigt die Zahl der Delegierten der Jugendgemeinschaften ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände gem. Abs. 2 Buchst. a) und b), so müssen in einem eigenen Verfahren die stimmberechtigten Vertreter/innen benannt werden (sh. Grundsatz-Geschäftsordnung). Die übrigen, nicht stimmberechtigten Delegierten nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vollversammlung teil.

Zu § 10 Abs. 2 Buchst. d)

§ 10 Abs. 2 Buchst. d) trägt der Bedeutung der offenen Jugendarbeit Rechnung, der Beteiligung junger „Betroffener“ und der Grundorientierung „Partizipation“ innerhalb des Bayerischen Jugendrings.

Die Meinungsbildung innerhalb des Stadt-/Kreisjugendrings soll durch ein weiteres Element der in der/im Stadt/Kreis vorhandenen Einrichtungen und Aktivitäten der Jugendarbeit bereichert werden. Gemeint sind Sprecher/innen von solchen Jugendeinrichtungen, die über festgelegte Formen von Mitverantwortung, Mitbestimmung oder jedenfalls ausgeprägter Willensbildung unter den jugendlichen Besuchern verfügen, d.h. sie müssen gewählt werden.

Zu den offenen Einrichtungen zählen z.B. Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Jugendtreffs u.ä., unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft sowie davon, ob hauptberufliches Personal vorhanden ist oder die Einrichtung in Selbstverwaltung geführt wird.

Offene Jugendeinrichtung ist also als Oberbegriff zu betrachten für Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendhäuser u.ä..

Entscheidend ist, dass ein regelmäßiger offener Betrieb stattfindet.

Für die Vollversammlung können nur Jugendvertreter/innen nominiert werden, nicht also Beschäftigte oder Trägervertreter/innen.

Gibt es in der Stadt / im Landkreis mehr als zwei offene Jugendeinrichtungen, so wählen diese aus dem Kreis der Sprecher/innen die zwei Vertreter/innen für die Vollversammlung aus. Gibt es nur eine Einrichtung, so wählt diese nur eine/n Jugendsprecher/in, vgl. § 10 Abs. 2 Buchst. a) und b). Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Jugendsprecher/innen offener Einrichtungen ihre Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen können.

Wenn sich in einer Jugendeinrichtung Jugendliche/junge Menschen zusammenschließen, so fallen sie als Jugendgemeinschaft/Jugendinitiative u.ä. u.U. auch unter die Mitgliedsorganisationen nach

§ 10 Abs. 2 Buchst. c.), wenn sie ein Aufnahmeverfahren durchlaufen haben. Auch für die Jugendsprecher/innen offener Einrichtungen gilt § 4 Abs. 2, so dass ihr Vertretungsrecht entfällt, wenn sie in der Vollversammlung nicht mitarbeiten.

Zu § 10 Abs. 3

§ 10 Abs. 3 Buchst. a) bringt lediglich eine Klarstellung bezüglich der Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte sind.

Bei den Schülersprechern/innen (Buchst. b)) handelt es sich aufgrund des bestehenden Schulrechts nicht um Vertreter/innen bzw. Delegierte der Schüler/innen/schaft, sondern um persönliche Repräsentant/innen der Schüler/innen und ihrer Erfahrungen.

§ 10 Abs. 3 Buchst. b) lässt das Verfahren zur Bestimmung der Schülersprecher/innen offen. Der Vorstand muss sich um die entsprechenden Personen bemühen.

§ 10 Abs. 3 Buchst. c) und d) bedeuten eine Erweiterung der Beteiligung als beratende Mitglieder in der Vollversammlung und die Dokumentation des Willens zur Zusammenarbeit mit neuen Organisationen wie auch mit den fachlich für die Jugendarbeit der Behörden zuständigen Mitarbeitern/innen.

§ 10 Abs. 3 Buchst. d) schließt alle Jugendpfleger/innen aus, die aufgrund von Verträgen, Beschlüssen oder sonstigen Regelungen Aufgaben nach Weisung des jeweiligen Stadt-/Kreisjugendrings für ihn als freien Träger wahrnehmen. Hiermit soll eine Interessenkollision vermieden werden.

Zu § 10 Abs. 4

Diese Regelung verankert einen sogenannten Inkompatibilitätsgrundsatz, wonach eine Vermengung von Aufgaben, die zu Interessenswidersprüchen oder der Gefahr der Schaffung persönlich motivierter Vorteile führen könnten, verhindert werden soll. Hauptamtliche Beschäftigte einer Gliederung sind alle angestellten oder überstellten Mitarbeiter/innen sowie Zivildienstleistende.

Zu § 10 Abs. 5

Die Vollversammlung soll nach dieser Vorschrift mindestens dreimal so groß sein wie der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand, um dieses **ausführende Organ wirksam kontrollieren** und lenken zu können. Wenn der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand z.B. sieben Mitglieder hat und ihm eine Vollversammlung mit lediglich 15 Delegierten gegenübersteht, wobei sich ein Großteil der Delegierten zugleich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, so kann die Vollversammlung die ihr zugedachten Aufgaben nicht wahrnehmen. Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand wäre dann mehr oder weniger identisch mit der Vollversammlung.

Die Regelung in Satz 3 will, dass eine Jugendgemeinschaft oder -initiative auch bei einer Verdoppelung der Mandate gem. Satz 2 lediglich eine/n Delegierte/n stellen kann.

Durch Neuaufnahme einer Jugendorganisation oder durch die Einräumung des Vertretungsrechts einer Mitgliedsorganisation, kann sich die Anzahl der Delegierten in der Weise verändern, dass eine Verdoppelung nicht mehr notwendig bzw. möglich ist.

In diesem Fall überprüft der betreffende Stadt-/Kreisjugendring den Delegiertenschlüssel und zwar nach erfolgter Neuaufnahme durch den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings bzw. nach Feststellungsbeschluss der Vollversammlung. Die Überprüfung kann zu dem Ergebnis führen, dass eine Verdoppelung nicht mehr notwendig bzw. möglich ist. Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand stellt daraufhin den veränderten Delegiertenschlüssel fest und lädt zur nächsten folgenden Vollversammlung entsprechend ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Zu § 10 Abs. 6

Die neue Satzung regelt, durchgängig für alle Ebenen, die Zusammensetzung der Gremien aus stimmberechtigten Mitgliedern, beratenden Mitgliedern und Gästen. Die jeweilige Ebene entscheidet eigenständig, wen sie zusätzlich als Gäste einladen will zur Unterstützung der Jugendarbeit in ihrem Bereich.

Zu § 11

§ 11 Abs. 1 muss bezogen werden auf § 3 der Satzung, in dem die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings beschrieben sind.

Zu § 11 Abs. 2

Die Formulierung des Abs. 2 lässt erkennen, dass es sich bei den Aufgaben um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Denn es heißt „Aufgaben“ und nicht „die Aufgaben“.

Abs. 2 betont zum einen die Eigenverantwortlichkeit. Zum anderen finden sich, z.B. im Buchst. j) Konsequenzen aus der Strukturdiskussion: die Möglichkeit, von der Stadt-/Kreisebene aus direkt Anträge an den Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings zu richten. Diese Zuständigkeit liegt daneben auch noch beim Vorstand des Stadt-/Kreisjugendrings, sh. § 14 Abs. 1.

Zu § 11 Abs. 2 Buchst. c)

Nach der Feststellung der Jahresrechnung wird durch ein antragsberechtigtes Mitglied der Vollversammlung der Antrag auf Entlastung des Vorstands gestellt. Bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen die Betroffenen nicht mitstimmen. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung bleibt bestehen. Findet keine mehrheitliche Entlastung statt, so klärt der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung strittige bzw. kritisierte Punkte. Eine Wiederwahl ist dadurch nicht gehemmt. Es gibt keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entlastung, d.h. bei Zweifeln muss nicht entlastet werden.

Durch die Entlastung verzichtet die Organisation auf die Geltendmachung von Schäden, die ihr durch Handlungen des Vorstands im betreffenden Zeitraum entstanden sind oder entstanden sein könnten. Dies betrifft ausschließlich solche Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche, die bei Ausspruch der Entlastung der Vollversammlung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung der Unterlagen hätten bekannt sein können. Eine Entlastung vernichtet also nicht solche Ersatzansprüche, für die sich weder aus dem Rechenschaftsbericht/Revisionsbericht noch aus sonstigen Prüfungsberichten von Revisoren Anhaltspunkte ergeben. Eine Entlastung spielt keine Rolle für eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Buchst. g) lässt offen, ob ein Stadt-/Kreisjugendring eigene Richtlinien nur für die Mitgliedsorganisationen erstellt oder für alle freien Träger der Jugendarbeit vor Ort und ob er für den öffentlichen Träger im Finanzierungsbereich Aufgaben erfüllt. In der Praxis ist alles denkbar entsprechend den Vereinbarungen (Absprachen) zwischen Stadt-/Kreisjugendring und Stadt/Landkreis.

Buchst. i) ist notwendig geworden aufgrund der Gesetzeslage nach dem AGSG (Art. 30, Art. 32 Abs. 4 AGSG) und verdeutlicht die Verantwortung der Vollversammlung und damit der in ihr vertretenen Jugendverbände zur Wahrnehmung übergreifender Aufgaben.

Mit der Neuformulierung in § 4 Abs. 2 der Satzung ist § 11 Abs. 2 Buchst. e) der Satzung notwendig geworden, um Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vertretungsrechte zu erzielen.

Zu § 12

Die Pflicht und die Verantwortung zur **Einberufung** der ordentlichen wie der außerordentlichen Vollversammlung ist dem **Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand** auferlegt. Im praktischen Ablauf ändert sich dadurch nichts, da die Aufgaben des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands gerade von dessen Vorsitzendem/Vorsitzender oder Vertreter/in durchgeführt werden.

Die Stimmenthaltung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Abstimmung. Sie hat allerdings die Wirkung, dass sie bei der Auszählung

als abgegebene gültige Stimme mitgezählt wird. D.h., wenn es zwanzig abgegebene gültige Stimmen gibt, so ist die Mehrheit davon elf Stimmen – erst mit dieser Mehrheit ist ein Antrag angenommen.

Zu § 13

Zu § 13 Abs. 1

Auch in § 13 Abs. 1 schlägt sich die Diskussion innerhalb des Bayerischen Jugendrings um eine Förderung von Mädchen und jungen Frauen sowie zur Gleichberechtigung von jungen Männern und jungen Frauen nieder, sh. auch § 3.

„Ausgewogenes Verhältnis“ bedeutet als Ziel, eine annähernde Parität in den Vorständen zu erreichen.

Abs. 1 Satz 3 macht deutlich, dass eine bestimmte Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand vorhanden sein muss. Die genaue Anzahl ist auf der jeweiligen Ebene in der Geschäftsordnung selbständig festzusetzen. Es kann jedoch nicht mehr sein, dass ein Vorstand vollständig nur aus Frauen oder Männern besteht. Der Vorstand wäre dann nicht im Sinne der Satzung vollständig besetzt. Allerdings wäre er handlungsfähig wie auch in anderen Fällen, wenn ein Vorstandsposten nicht besetzt ist.

Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 enthält im ersten Satz eine Klarstellung, um die Funktionsfähigkeit eines Stadt-/Kreisjugendrings zu unterstützen.

Ziel der Sätze 6 und 7 ist die Verhinderung von ermüdenden und demotivierenden unbegrenzten Wahlvorgängen, um Vorstandsposten besetzen zu können, ohne die in der Satzung geltende und vorausgesetzte absolute Mehrheit aufzugeben. Das heißt, nach wie vor müssen Kandidaten/Kandidatinnen, um gewählt zu sein, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Vollversammlung auf sich vereinigen. Aus der Natur der

Sache greift diese Regelung erst dann, wenn sich mindestens drei Kandidaten/Kandidatinnen um einen Platz bewerben. Wird z.B. der/die Vorsitzende gewählt und es kandidieren drei Bewerber/innen auf einer Vollversammlung mit 30 stimmberechtigten Mitgliedern, so braucht ein/e Bewerber/in, um gewählt zu werden, 16 abgegebene gültige Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang eine Abstimmung von 13 Stimmen für A, 10 Stimmen für B und 7 Stimmen für C, so sind weder A, B noch C gewählt und es muss ein zweiter Wahlgang zwischen A und B erfolgen. Sollte wiederum keiner der beiden mit der absoluten Mehrheit gewählt werden, kann entweder ein nochmaliger Wahlgang stattfinden oder es wird eine Nachwahl bei der folgenden Vollversammlung notwendig. Ebenso wird verfahren, wenn die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Hier kann die Regelung z. B. dann Anwendung finden, wenn für die weiteren Vorstandsmitglieder-Posten mindestens 8 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl antreten und nicht alle 5 Posten mit der absoluten Mehrheit besetzt werden können. Sobald bei einem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erreicht und es gibt mindestens 3 Kandidaten/Kandidatinnen für einen Vorstandsposten, bleibt der/die Bewerber/in mit der geringsten Stimmenzahl beim nächsten Wahlgang unberücksichtigt. Kandidieren 4 Bewerber/innen und 2 haben die gleiche Mindestzahl, so bleiben beide unberücksichtigt und die Besetzung des Vorstandsposten entscheidet sich zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen. Auch hier gilt, dass für den Fall, dass von 2 Kandidaten/Kandidatinnen keiner die absolute Mehrheit erhält, entweder nochmals ein Wahlgang oder eine Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung stattfindet. Dies sollte die Vollversammlung entscheiden.

Bei gleicher höchster Stimmenzahl von zwei Kandidaten/Kandidatinnen bleibt ein weiterer Wahlgang/bleiben weitere Wahlgänge erforderlich.

Bei gleicher niedrigster Stimmenzahl fallen je nach der Zahl der Bewerber/innen beide weg oder es müsste zwischen den beiden eine Stichwahl stattfinden, nach der ein/e Kandidat/in dann ausgeschieden ist.

Nach wie vor bleibt es möglich, dass Kandidaten/Kandidatinnen ihre Kandidatur zurückziehen, wenn sie ihr erstes Stimmenergebnis erfahren haben.

Der vorletzte Satz des Abs. 2 soll mit dazu beitragen, dass insbesondere junge Menschen sich an der Arbeit in den Gremien des Bayerischen Jugendrings beteiligen und zur Wahl stellen. Ausnahmefälle müssen sachlich begründet sein.

In der einer potentiellen Wiederwahl des/der Vorsitzenden vorausgehenden Vollversammlung soll eine Abstimmung darüber stattfinden, ob eine Wiederwahl zugelassen wird.

Die Regelung des § 13 Abs. 2 in den letzten beiden Sätzen tritt rückwirkend ab 1997 in Kraft. D.h., bei Wahlen im Jahre 1997 werden zurückliegende Amtsperioden angerechnet.

Zu § 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 3 soll sicherstellen, dass die den Stadt-/Kreisjugendring tragenden Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und -initiativen in erster Linie auch den Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand stellen und dieser nicht überwiegend von Personen gebildet wird, die nicht oder kaum in verbandliche Arbeit eingebunden sind bzw. dort keinen Rückhalt finden können.

Sollte der Fall auftreten, dass aufgrund von vorübergehenden Abwesenheiten – z.B. wegen längerfristiger Krankheit, vorübergehender längerer Stellenvakanz, u.a. – des/der mit der Geschäftsführung oder mit Verwaltungsaufgaben betrauten Mitarbeiters/in die ausführenden Aufgaben nicht mehr erledigt werden können und Aushilfskräfte notwendig werden, so ist es auch möglich, dass ein Vorstandsmitglied, das fachlich und zeitlich in der Lage ist, diese Aufgaben zu erfüllen, vorübergehend als Mitarbeiter/in vertraglich beschäftigt wird. Allerdings muss die Trennung von aufsichtsführenden und ausführenden Aufgaben gewahrt bleiben, d.h. das Vorstandsmitglied muss für diese Zeit sein/ihr Amt ruhen lassen. Damit wird ein Rücktritt und die damit verbundenen Nachteile vermieden, wonach das gewählte Vorstandsmitglied sein ehrenamtliches Mandat ver-

lieren würde. Aufgrund des Ruhens des Mandats kommt es nicht zu Interessenskonflikten und rechtlichen Unvereinbarkeiten.

Abs. 3 Satz 2: Die Erläuterungen zu § 10 (4) gelten entsprechend.

Abs. 3 regelt ausdrücklich, dass „Beschäftigte“ oder „weitere Personen“ beratend hinzugezogen werden können, auch in beschließende Ausschüsse (sh. § 14 Abs. 3).

Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, ohne weitere beratende Teilnehmer/innen wie Geschäftsführer/in, Jugendpfleger/in zu tagen. Bei Personalangelegenheiten oder in Fragen der Kooperation mit dem örtlichen öffentlichen Träger, bei denen der/die Geschäftsführer/in selbst oder als Handelnde/r betroffen ist, kann seine/ihre Mitwirkung ausgeschlossen werden.

Zu § 14

Zu § 14 Abs. 1

Abs. 1 beschreibt die Felder der Verantwortung des Vorstands insgesamt und gibt diesem die Möglichkeit, die Aufgaben innerhalb des Vorstands auf einzelne Mitglieder zu verteilen (Ressorts). Die „Entscheidung“ über Anträge von landesweiter Bedeutung kann sowohl vom Vorstand insgesamt als auch vom/von der Vorsitzenden getroffen werden; desweiteren kommt diese Kompetenz gem. § 11 Abs. 2 Buchst. j) der Vollversammlung zu.

Sofern ein Stadt-/Kreisjugendring durch die Übernahme einer Trägerschaft für Einrichtungen und/oder Projekte über den Bereich der Geschäftsstelle hinaus weiteres Personal anstellt bzw. dieses an ihn überstellt ist, ist es in der Regel sinnvoll, die Dienst- und Fachaufsicht über weiteres Personal an den/die Geschäftsführer/in und ggf. Einrichtungs- bzw. Projektleiter/in zu delegieren. Die einschlägigen Regelungen zum/r Haushaltsverantwortlichen und dessen/deren Aufgaben sind in § 10 der Finanzordnung niedergelegt.

Zu § 14 Abs. 2

Die Verantwortung für den Haushaltsvollzug und ein geordnetes Finanzwesen ist eine gemeinsame Aufgabe des Vorstands unbeschadet besonderer Zuständigkeiten und Verantwortung des/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, einzelner weiterer Vorstandsmitglieder oder/und einzelner Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (Geschäftsführer/in, Kassenleiter/in, Verwaltungsangestellte/r). Die Gesamtverantwortung wird auch daraus deutlich, dass der gesamte Vorstand für seine Gesamttätigkeit, wozu auch seine finanzielle Verantwortung gehört, von der Vollversammlung entlastet wird.

Der Grundsatz der Trennung von Kassenanweisung bzw. -anordnung und der Kassenführung bzw. -ausführung dient der Sicherung der Abwicklung der Finanzangelegenheiten. Die Erledigung dieser Kassengeschäfte durch verschiedene Personen schafft zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten.

Der/die Vorsitzende kann die Anordnungsbefugnis – auch mit Einschränkungen – z.B. auf ein anderes Vorstandsmitglied oder den/die Geschäftsführer/in delegieren.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Zu § 14 Abs. 3

Durch Abs. 3 soll die Arbeit im Vorstand erleichtert werden, ohne dass er die Verantwortung bzw. die Möglichkeit der endgültigen Entscheidung verliert.

Zu § 14 Abs. 4

Der Bayerische Jugendring trägt auf allen Ebenen große Verantwortung und ist angewiesen auf das Vertrauen in seine sachliche, unabhängige Arbeit. Um diese zu gewährleisten, bedarf es einer Regelung wie sie die Satzung nunmehr in Abs. 4 trifft.

Es muss sich um einen wirtschaftlichen Vorteil handeln, der das Vorstandsmitglied persönlich oder seine Familie betrifft.

Zu § 15

Zu § 15 Abs. 1

Während § 14 die allgemeine Vertretung des Stadt-/Kreisjugendrings betrifft, wird in § 15 jener Vertretungsbereich angesprochen, der für den Stadt-/Kreisjugending und damit auch für den Bayerischen Jugending als Ganzen rechtliche und damit zumeist auch finanzielle Verbindlichkeiten bringt. Abs. 1 erteilt der/dem Vorsitzenden die Vollmacht, für den Bayerischen Jugending verbindlich zu handeln, soweit Satzung, Grundsatz-Geschäftsordnung und Finanzordnung es zulassen. Die/der Vorsitzende kann diese Vollmacht natürlich nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Stadt-/Kreisjugending-Organen ausfüllen. Die/der Vorsitzende kann in Einzelfällen oder für kleinere Geschäftsbereiche (z.B. Bürobedarf, z.B. Abwicklung von Maßnahmen) ihre/seine Vollmacht delegieren, z.B. an eine/n Geschäftsführer/in.

Die Bevollmächtigung schließt **Prozesshandlungen** nicht ein. Prozessvollmacht muss durch die/den Erste/n Präsidenten/in bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Zweite/n Präsidenten/in im Einzelfall erteilt werden (sh. § 33 der Satzung).

Zu § 15 Abs. 2

Welche Rechtsgeschäfte von der generellen Bevollmächtigung ausgeschlossen sind, ergibt sich aus Abs. 2 Buchst. a) bis f).

§ 15 Abs. 2 macht deutlich, dass der Zustimmungsvorbehalt des Landesvorstands nicht bedeutet, dass dieser auf die inhaltliche Gestaltung der Angelegenheiten einer Gliederung Einfluss nimmt, sondern dass lediglich, nicht zuletzt aus Gründen des Schutzes für eine Gliederung, eine rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens der Gliederung stattfindet.

Die Zustimmung des Landesvorstands muss rechtzeitig vor dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts eingeholt werden. Bis zur Zustimmung des Landesvorstands bleibt ein Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, d.h. Rechtswirksamkeit tritt erst mit der zustimmenden Entscheidung des Landesvorstands ein.

Zu § 15 Abs. 2 Buchst. c)

Die Zustimmungspflicht bei der Anstellung von Personal bezieht sich auf die Sicherung der Finanzierung und der rechtlichen Verpflichtungen aus der Anstellung. Sie bezieht sich auch auf nebenberufliche bzw. teilzeitbeschäftigte Kräfte. Die Zustimmungspflicht schließt die Überprüfung der Anwendung der Tarifverträge, insbesondere der Eingruppierung auf der Grundlage der Stellenbeschreibung ein.

Alle Beschäftigungsverhältnisse im Bayerischen Jugendring unterliegen den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TvöD) bzw. dem Tarifvertrag der Länder (TVL). Darüber hinaus erwartet der Landesvorstand, dass die Stadt-/Kreisjugendringe haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen sorgfältig nach ihrer Eignung für eine Tätigkeit entsprechend der Zielsetzung des Bayerischen Jugendrings auswählen.

Im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 und 5 kommt der Überprüfung gem. Abs. 2 Buchst. c) besondere Bedeutung zu, um die arbeitsrechtlichen und tariflichen Belange aller Mitarbeiter/innen des Bayerischen Jugendrings zu wahren und zu schützen.

Zu § 16

Der Hauptausschuss erlässt eine verbindliche **Grundsatz-Geschäftsordnung**. Diese ist für alle Stadt-/Kreisjugendringe rechtsverbindlich. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Geschäftsordnungen ihre Grundlage. Die Vollversammlung muss daher über ihre Geschäftsordnung neu beschließen.

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Bezirksjugendringe für die Stadt-/Kreisjugendringe (sh. § 8 Abs. 2) ist die Geschäftsordnung

nicht nur dem Landesvorstand, sondern auch dem Bezirksjugendring zur Kenntnis zu geben.

Zu § 17

Zu § 17 Abs. 1

Wie auch im Bereich der staatlichen und kommunalen Verwaltung üblich, hat das aufsichtführende Organ, hier der Landesvorstand, zunächst das geringere Mittel einzusetzen, um die genannten Ziele zu erreichen. Das ist zunächst die **Aufforderung** an den Stadt-/Kreisjugendring, wie sie Abs. 1 Satz 2 bestimmt. Und erst dann, wenn der Aufgeforderte nicht entsprechend handelt, kann das aufsichtführende Organ die sog. **Ersatzvornahme** durchführen, d.h. selber anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Dabei beschränkt sich diese Ersatzvornahme auf die „notwendigen und geeigneten“ Maßnahmen. Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist vom Landesvorstand zu beachten (also keine „Überreaktion“).

Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied eines Vorstands dem Bayerischen Jugendring für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden haftet, wenn ihm ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Zu § 17 Abs. 2

§ 17 Abs. 2 trägt dem Rechtsschutzgedanken Rechnung. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

Wer das „jeweils zuständige Organ des Stadt-/Kreisjugendrings“ ist, richtet sich danach, welches Organ im konkreten Fall z.B. gegen die Satzung oder Rechtsvorschriften verstoßen hat, d.h. an welches sich die aufsichtliche Maßnahme des Landesvorstands richtet.

Zu § 17 Abs. 3

Im Rahmen der übergeordneten Personalverantwortung (Rechtsaufsicht) obliegt dem Landesvorstand die Überprüfung aller Arbeitsverhältnisse bei den Gliederungen (Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen) und der Einhaltung der Tarifverträge (insbesondere der Eingruppierungen).

Zu § 17 Abs. 4

§ 17 Abs. 4 ergänzt § 8 Abs. 2 bzw. konkretisiert diesen in bezug auf Aufsichtsfunktionen der Bezirksjugendringe. Diese Funktionen können nicht nur generell (sh. Vereinbarung vom 18. März 2005), sondern der Natur der Sache gemäß auch in einem Einzelfall delegiert werden.

Zu § 18

Zu § 18 ff kann generell auf die entsprechende Anwendung einer ganzen Reihe von Erläuterungen zu den §§ 8 bis 17 verwiesen werden.

Zu § 18 sh. Erläuterungen zu § 9

Zu § 19

Zu § 19 sh. auch Erläuterungen zu § 10

Zu § 19 Abs. 2 Buchst. b)

Jugendorganisationen, die in weniger als fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten sind und damit keine Delegierten in den Bezirksjugendring-Ausschuss entsenden können, können ohne

Stimmrecht an den Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses teilnehmen.

Zu § 19 Abs. 2 Buchst. c)

Diese seit langem praktizierte Regelung verwirklicht das Prinzip, wonach der Bayerische Jugendring sich auf allen Ebenen als Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen konstituiert.

Die vierzehn Delegierten sind Vertreter/innen aller Stadt-/Kreisjugendringe; ihre Wahl erfolgt durch die Vertreter/innen aller Stadt-/Kreisjugendringe des Bezirks.

Die Delegierten haben die Anträge der Stadt-/Kreisjugendringe einzubringen.

Da im Bezirksjugendring Oberbayern mehr als vierzehn Stadt- und Kreisjugendringe existieren (23), werden die übrigen Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe beratend in den Bezirksjugendring-Ausschuss entsandt.

Zu § 19 Abs. 4 Die Erläuterungen zu § 10 (4) gelten entsprechend.

Zu § 20

Zu § 20 sh. auch Erläuterungen zu § 11

§ 20 nimmt eine zusammenfassende Umschreibung der Funktionen des Bezirksjugendring-Ausschusses vor. Es wird hinsichtlich der dem Bezirksjugendring obliegenden eigenen und der an ihn delegierten Aufgaben unterschieden. Darin drückt sich eine Mittlerfunktion der Bezirksjugendringe zwischen den Stadt-/Kreisjugendringen und dem Bayerischen Jugendring, Landesebene aus. Sie sollen sowohl die Meinungsbildung im Bezirksjugendring-Ausschuss und in den Stadt-/Kreisjugendringen auf der Landesebene darstellen als auch dem Bayerischen Jugendring zukommende Aufgaben übernehmen, wenn diese besser auf der Bezirksebene zu leisten sind. Ebenso liegt die

Vermittlerfunktion von „oben“ nach „unten, wie in § 8 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, bei ihm. Mit der ausdrücklichen Einbindung der Bezirksebene in das Jugendhilferecht (siehe Art. 31 AGSG) gewinnt § 20 Abs. 2 Buchst. g) und i) eine besondere Bedeutung. Das Subsidiaritätsprinzip kann auch auf dieser Ebene verstärkt zum Tragen kommen.

Zu § 21 sh. Erläuterungen zu § 12

Zu § 22 Abs. 3 Satz 3

Die Erläuterungen zu § 10 (4) gelten entsprechend.

Zu § 23 sh. Erläuterungen zu § 14

Zu § 24 sh. Erläuterungen zu § 15

Zu § 25 sh. Erläuterungen zu § 16

Zu § 26 sh. Erläuterungen zu § 17

Zu § 28 Abs. 2 Buchst. c)

Ziel dieser Regelung ist die direkte Beteiligung der Stadt-/Kreisjugendringe an Entscheidungen des Bayerischen Jugendrings auf der Landesebene, die u. a. auch bereits in § 11 Abs. 2 Buchst. j) umgesetzt wurde.

Die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden sind die verantwortlichen Repräsentanten der Gliederungen auf der örtlichen Ebene. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Interessen und Belange der Stadt-/Kreisjugendringe im Hauptausschuss unmittelbar wahrnehmen.

Die Bezirksjugendringe bleiben weiterhin u.a. auch zuständig für die Stadt-/Kreisjugendringe in ihrem Bezirk und für die Vermittlung zwischen der örtlichen Ebene und der Landesebene.

Eine zeitliche Begrenzung für die Vertretung im Hauptausschuss ist angebracht, da auf diese Weise mehr d.h. verschiedene Stadt- und Kreisjugendringe Chancen zu einer Vertretung im Hauptausschuss erhalten und unterschiedliche Interessenslagen der örtlichen Ebenen Berücksichtigung finden können. Wiederwahlen sind möglich, wobei die Regelung des § 13 Abs. 2 der Satzung einwirkt, wonach grundsätzlich Vorsitzende bis zu viermal wiedergewählt werden können. Die Arbeitstagung kann nur amtierende Vorsitzende/Stellvertreter wählen. Für den Fall, dass diese ihr Amt vor dem Ablauf von zwei Jahren verlieren, so erlischt das Mandat. In diesem Fall ist bei der nächsten Arbeitstagung der Vorsitzenden der Stadt-/Kreisjugendringe ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Zeit zu wählen.

Insgesamt wählt die Arbeitstagung vier Personen: zwei Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende und für diese die/den jeweilige/n Stellvertreter/in. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen (analog der Wahlregelungen in der Satzung und den Geschäftsordnungen für die örtliche-, Bezirks- und Landesebene).

Die Arbeitstagung darf Wahlen nur durchführen (Wahlbefugnis), wenn Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von mindestens 20 der 96 Gliederungen anwesend sind.

Zu § 28

Zu § 28 Abs. 3 Buchst. b)

Die Schülersprecher/innen werden jeweils für die Dauer eines Jahres dem Hauptausschuss von den Bezirksjugendringen benannt.

Zu § 28 Abs. 4

Die Erläuterungen zu § 10 (4) gelten entsprechend.

Zu § 28 Abs. 5

Der Bayerische Jugendring konkretisiert durch die Miteinbeziehung von Gästen in den Hauptausschuss seinen Zweck und seine Aufgabe, die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen zu suchen (siehe § 1).

Die benannten Gäste des Hauptausschusses unterstützen die gegenseitige Information, Vernetzung, Zusammenarbeit, sie repräsentieren zusätzlich Arbeitsfelder und Bereiche, die für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit von besonderer Bedeutung sind. Die Gremien des BJR werden mit den Kompetenzen der Vertreter/innen aus diesen Arbeitsfeldern unterstützt.

Zu § 28 Abs. 5 Buchst. c)

Es werden regelmäßig eingeladen:

- Ein/e von der Landestagung der Bezirkssprecher/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit benannte/r Vertreter/in.
- Ein/e Vertreter/in der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit.
- Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern e.V. (agjb).

Zu § 29

Zu § 29 sh. auch Erläuterungen zu § 11 Abs. 2

Der **Hauptausschuss** besitzt die **Richtlinienkompetenz** für den Bayerischen Jugendring als **landesweite Organisation**. Mit § 29 wird dieser herausragenden Stellung des Hauptausschusses Ausdruck gegeben in Form eines allgemeinen Leitsatzes. Er entscheidet über alle

in Zusammenhang mit der Anwendung der Satzung auftauchenden Fragen und bestimmt die Richtlinien für das Handeln des Bayerischen Jugendrings auf allen seinen Ebenen.

Zu § 30

Zu § 30 sh. auch Erläuterungen zu § 12

Zu § 30 Abs. 3

Die Mahnung zur Einmütigkeit in Abs. 3 Satz 1 folgt dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als Arbeitsgemeinschaft und will die Erledigung von Entscheidungen durch eine Abstimmungsmechanik verhindern. Sie enthält die Forderung nach Diskussionsbereitschaft und nach Kompromissfähigkeit, schließt aber Mehrheitsentscheidungen nicht aus (sh. dazu auch § 4 Abs. 3).

Etwas anderes ist in Abs. 3 Satz 2 angesprochen. Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf einfache Entscheidungen für die laufende BJR-Arbeit.

Das Stellen der Grundsatzfrage im hier gemeinten Sinn muss immer bezogen sein auf fundamentale Werte und Prinzipien, welchen einzelne oder mehrere Jugendorganisationen verpflichtet sind. D.h. durch dieses Gebot soll verhindert werden, dass durch die Entscheidung über eine anstehende Frage ein Mitglied dazu gezwungen würde, gegen die in seiner Satzung und in seinem Selbstverständnis festgelegten Ziele zu handeln, was den Zusammenschluss der Jugendorganisationen im Bayerischen Jugendring gefährden würde.

Da der Hauptausschuss die oberste Instanz des Bayerischen Jugendrings ist, ist als besondere Möglichkeit der Konfliktlösung die „Grundsatzfrage“ vorgesehen. Sollten sich auf einer anderen Ebene des Bayerischen Jugendrings solche Probleme ergeben, müssten die betroffenen Verbände diese in den Hauptausschuss einbringen.

Zu § 30 Abs. 4

Zur Beschlussfähigkeit des außerordentlichen Hauptausschusses nach Abs. 4 ist wie bei der ordentlichen und außerordentlichen Hauptausschusssitzung nach Abs. 1 die Mehrheit der Hauptausschussmitglieder erforderlich. Anders als bei der Vollversammlung und beim Bezirksjugendring-Ausschuss wird für den Hauptausschuss als oberstes Organ des Bayerischen Jugendrings verlangt, dass auch für diesen Fall der außerordentlichen Sitzung die Regelung des Abs. 2 gilt.

Zu § 31

Zu § 31 siehe auch Erläuterungen zu § 13 Abs. 2

Zu § 31 Abs. 3

Die Amtszeit der/des Ersten Präsidentin/Ersten Präsidenten des Bayerischen Jugendrings beginnt am Ersten des übernächsten Monats (z.B. bei Wahl am 20. Oktober ist es der 1. Dezember oder bei Wahl am 20. März ist es der 1. Mai). Bis dahin bleibt die/der bisherige Erste Präsidentin/Erste Präsident im Amt. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstands sind ehrenamtlich in dieser Funktion tätig, es sind daher keine arbeitsrechtlichen Fristen zu beachten. Ihre Amtszeit beginnt am Wahltag.

Ausnahmefälle (letzter Satz in Abs. 3) müssen sachlich begründet sein. Im Rahmen des einer potentiellen Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin vorausgehenden Hauptausschusses muss eine Abstimmung darüber stattfinden, ob eine Wiederwahl zugelassen wird.

Zu § 31 Abs. 4

Aufgrund einer Satzungsänderung des 120. Hauptausschusses (18. – 20.10.2002 in Gauting) wurde in § 31 Abs. 4 (alt) der Satz gestrichen „In diesem Fall ist die Neuwahl beim nächsten Hauptausschuss vorzunehmen“.

Diese Streichung/Neuregelung soll eine Vakanz in der Besetzung des Landesvorstands für den Fall vermeiden, dass aus der Reihe der sieben weiteren Vorstandsmitglieder jemand für die Ämter der Präsidenten/innen kandidiert und erst nach der Präsidenten/innen-Wahl klar ist, dass er/sie als weiteres Landesvorstandsmitglied ausscheidet und damit einen Platz frei macht.

Die Neuregelung bedeutet nicht, dass zwingend in jedem dieser Fälle unmittelbar eine Nachwahl stattzufinden hat. Dies soll u.a. davon abhängig gemacht werden, ob genügend Zeit für Öffentlichkeit im Vorfeld der Wahlen und damit Vorbereitungs-möglichkeiten für eine Kandidaten/innensuche/Wahl gegeben waren. Denn es ist für eine demokratisch verfasste Organisation essenziell, dass die zu Wählenden und die Tatsache einer Wahl vorher bekannt sind und Wähler bzw. wählende/entsendende Organisationen sich Klarheit darüber verschaffen und entscheiden können, wem die Stimme bei einer Wahl gegeben wird. Nicht ohne Grund regelt die Geschäftsordnung für den Hauptausschuss in § 12, dass die Liste der Kandidaten/innen möglichst frühzeitig an die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses zu versenden ist.

Mit dem Wegfall des bisherigen Satzes wird die Möglichkeit eingeräumt – sofern es demokratisch organisiert werden kann (sh. vorhergehenden Absatz) – eine Nachwahl in derselben Sitzung durchzuführen, ohne jedoch diese Nachwahl zwingend für die gleiche Sitzung eines Hauptausschusses vorzuschreiben.

Eine Entscheidung darüber muss der Landesvorstand rechtzeitig beschließen und entsprechende Vorkehrungen (u.a. Wahlaus-schreibung) treffen und Informationen/Hinweise veröffentlichen.

Zu § 32

Zu § 32 sh. auch Erläuterungen zu § 14

Zu § 32 Abs. 1

In Abs. 1 Satz 2 ist eine grundlegende Funktion festgehalten, die der Landesvorstand zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses ausübt.

Der Landesvorstand ist nicht nur ausführendes Organ gegenüber dem Hauptausschuss. Neben der Wahrnehmung und Erledigung der laufenden Angelegenheiten ist er häufig auch gezwungen, grundsätzliche Entscheidungen zu fällen, um die Handlungsfähigkeit des Bayerischen Jugendrings zu sichern. Dabei muss er sich an den vorhandenen Maßgaben und Richtlinien des Hauptausschusses orientieren. Soweit erforderlich, bedürfen solche Entscheidungen einer nachträglichen Behandlung durch den Hauptausschuss.

Zu § 35

Hier wird ein Sachverhalt erwähnt, der durch die rechtliche Stellung des Bayerischen Jugendrings bedingt ist. Während sich die Rechtsaufsicht auf die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen bezieht, ist die Fachaufsicht nur für den Bereich der übertragenen Staatsaufgaben wirksam. Fachaufsicht beinhaltet ein allgemeines Weisungsrecht, etwa für die Förderung aus Landesmitteln oder für den internationalen Schüleraustausch.

Fachaufsicht bedeutet also Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle. Fachaufsichtliche Weisungen sind nur angebracht, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner eine Weisung oder Entscheidung zwingend erfordern (Art. 109 Gemeindeordnung).

Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegeschäften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

*vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 979)*

Art. 30

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. ³Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. ⁴Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

Art. 31

Aufgaben der Bezirke

(1) Die Bezirke haben die Aufgabe, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

1. die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten sowie
 2. die Tätigkeit der Bezirksjugendringe und der anderen Träger der freien Jugendarbeit
- zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots für die durch das Bezirksgebiet begrenzte überörtliche Gemeinschaft notwendig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen und in denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt werden soll, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, frühzeitig Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung, insbesondere zu Fragen des Bedarfs, der Konzeption, der Wirtschaftlichkeit, der Größe und des Standorts der geplanten Einrichtung, zu geben.

(3) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII bleiben unberührt.

Art. 32

Bayerischer Jugendring

(1) ¹Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. ²Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) ¹Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. ²Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.

(3) ¹Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. ²Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 SGB VIII zum Wohl junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.

(4) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. ²Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. ³Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. ⁴Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31. ⁵Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.

(5) ¹Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. ²Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt der Bayerischen

Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Abs. 4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht. ²Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.

(7) ¹Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ²In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs. 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

Art. 33

Anerkennung

(1) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind zuständig

1. das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt,
2. die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
3. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind,
4. die zuständige oberste Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.

(2) ¹Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auch auf die ihm angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen und mit dem Träger durch gleichgerichtete Satzung und gleiche Betätigung zu

einer organisatorischen Einheit verbunden sind. ²Die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden und einbezogenen rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen sind im Anerkennungsbescheid zu nennen. ³Auf später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt sich die Anerkennung nur, wenn die für sie zuständige Anerkennungsbehörde festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen:

(3) ¹Die am 1. Januar 2007 auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Bayerische Jugendring und die am 1. Januar 2007 zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nach dem 1. Januar 2007 in den Bayerischen Jugendring aufgenommen, gelten sie damit als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ³Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, durch Behörden nach Abs. 1 anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring vor der Entscheidung zu hören.

(5) ¹Ein anerkannter Träger hat der nach Abs. 1 für die Anerkennung zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Änderungen bei seinen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen. ²Wenn sich die Anerkennung auf rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt, sind auch diese zur Mitteilung nach Satz 1 verpflichtet.

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Art. 83a

¹Für die Beschäftigten des Bayerischen Jugendrings gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings (Art. 32 Abs. 2 AGSG) als selbständige Dienststellen gelten. ²Art. 55 findet keine Anwendung.

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden, soweit sie den Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. Dies gilt insbesondere für:

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

ferner für:

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,
6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit, soweit die in Nummern 4 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können. Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 18 BayKJHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1993 in Kraft

*München, den 23. Juni 1993
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/1993*

Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings

Beschluss des 80. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 17. – 19. März 1983 in Pottenstein/Fränk. Schweiz; zuletzt geändert vom 136. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 18. – 20. März 2010 in Windberg.

§ 1 Einberufung

(1) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden, und zwar mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 30 Abs. 1 BJR-Satzung).

(2) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Hauptausschusses 8 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Außerordentliche Sitzungen (§ 30 Abs. 1 BJR-Satzung) müssen einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, spätestens aber sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens. Im Falle von § 30 Abs. 4 BJR-Satzung muss die schriftliche Einberufung mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.

§ 2 Teilnehmer/innen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 28 Abs. 2 BJR-Satzung) sind von den entsendenden Stellen schriftlich an die BJR-Geschäftsstelle zu benennen.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied (§ 28 Abs. 2 BJR-Satzung) an der Teilnahme verhindert, so ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Der/die Hauptausschuss-Vorsitzende gibt dem Hauptausschuss davon Kenntnis.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Rede- und Antragsrecht

(1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 28 Abs. 2 und 3 BJR-Satzung sowie der Landesvorstand. Außerdem sind antragsberechtigt die Stadt- und Kreisjugendringe durch ihre Organe oder Vorsitzenden sowie die vom Hauptausschuss eingerichteten Kommissionen durch ihre Vorsitzenden.

(3) Rederecht haben die Mitglieder und Gäste des Hauptausschusses nach § 28 Abs. 2 bis 4; darüber hinaus kann der/die Hauptausschuss-Vorsitzende anderen Teilnehmern/innen das Wort erteilen.

(4) Antragsteller, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind, werden zu den Beratungen ihres Antrags eingeladen. Im Falle der Organe der Stadt- und Kreisjugendringe benennen diese eine/n Vertreter/in, der/die einzuladen ist.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Soweit einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden sollen, entscheidet darüber der Hauptausschuss (Ziff. 9.2 und 10.).

§ 5 Tagesordnung und Anträge

(1) Der Landesvorstand schlägt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden vor. Der Hauptausschuss entscheidet über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung (Ziff. 10).

(2) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstands in die Tagesordnung werden an den Landesvorstand gerichtet. Sie sind mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen.

(3) Anträge an den Hauptausschuss sind spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen. Die Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugeleitet.

(4) Sachanträge zu einem Beratungsgegenstand können jederzeit gestellt werden.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller/in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist gesondert abzustimmen (Ziff. 10).

(6) Anträge auf Satzungsänderung sind zehn Wochen vor dem Sitzungstermin dem Landesvorstand vorzulegen, der sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuleitet.

§ 6 Fristen

(1) Sitzungsgemäße Fristen sind eingehalten, wenn der Eingang in der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zum jeweiligen Termin festgestellt werden kann.

(2) Sämtliche Anträge sind grundsätzlich schriftlich an die Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zu richten. Alternativ ist eine Übermittlung auf elektronischem Wege zulässig. Der Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings ist in diesem Fall vom Absender durch die Anforderung einer Eingangsbestätigung zu verifizieren.

§ 7 Hauptausschuss-Vorsitzende/r

(1) Der/Die Hauptausschuss-Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Hauptausschusses.

(2) Er/Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.

(3) Die Wahl des/der neuen Hauptausschuss-Vorsitzenden ist jeweils am Ende der Sitzung vorzunehmen; Wahlvorschläge sollen dem Hauptausschuss möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Die Wahl ist offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.

(5) Der/Die Hauptausschuss-Vorsitzende wird vom Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl an vom Landesvorstand und Präsidenten/in über alle Vorgänge unterrichtet, deren Kenntnis einer sachkundigen Leitung der Sitzung dient bzw. erforderlich ist.

(6) Die organisatorischen Vorbereitungen für die nächste Sitzung erfolgen im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Der/Die Hauptausschuss-Vorsitzende führt die Redeliste und erteilt das Wort.

(2) Die Teilnehmer/innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

(3) Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die Vorsitzende davon abweichen.

(4) Der/Die Vorsitzende verweist eine/n Redner/in, dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm/ihr das Wort entziehen.

(5) Der/Die Redner/in kann dagegen den Hauptausschuss anrufen, der ohne Aussprache entscheidet.

(6) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Hauptausschusses nach § 28 (2) und (3a) gestellt werden und werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds,
- Antrag auf Schluss der Debatte (s. 9.3),
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,
- Antrag auf Schluss der Redeliste (s. 9.3),
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit (s. 9.3),
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- Antrag zu Maßnahmen der Sitzungsleitung.

Wird dem Geschäftsordnungsantrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste zugestimmt, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der/Die Hauptausschuss-Vorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann.

Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.

(2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Hauptausschuss beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (§ 30 Abs. 2 BJR-Satzung).

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen mit Hilfe von Stimmkarten.

(6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.

(7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(8) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses von Mitgliedern nach § 28 Abs. 2 und 3 a) BJR-Satzung Wiederholung verlangt werden.

§ 11 Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann der/die Hauptausschuss-Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(2) Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 12 Wahl der Präsidenten/innen sowie der weiteren Mitglieder des Landesvorstands

(1) Der/Die Hauptausschuss-Vorsitzende schreibt die betreffende Wahl aus, führt eine Kandidaten/innenliste über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl und versendet die Liste möglichst frühzeitig an die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses.

(2) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden.

(3) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Hauptausschuss drei seiner Mitglieder als Wahlausschuss; eines der Wahlausschussmitglieder übernimmt den Vorsitz.

(4) Der/Die Wahlausschussvorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder auf, ggf. weitere Kandidaten/innen zu benennen, und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(5) Es findet eine Vorstellung der Kandidaten/innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat/innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Sammelvertretung sind sowohl deren stimmberechtigte/r Vertreter/innen als auch die nicht stimmberechtigten/n Vertreter/innen zur Teilnahme an der Personaldebatte berechtigt.

(6) Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlausschussvorsitzenden vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Falle der Wahl diese anzunehmen.

(7) Die Präsidenten/innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt (vgl. § 31 Abs. 3 BJR-Satzung).

(8) Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern mehr Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, als Positionen zu besetzen sind, sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt.

(9) Im Falle der Sammelwahl hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(10) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis bekannt.

(11) Der Wahlausschuss nimmt ein Wahlprotokoll auf, das die drei Mitglieder unterzeichnen.

(12) Das Wahlprotokoll enthält:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- die eingegangenen Wahlvorschläge,
- gegebenenfalls den Beschluss des Hauptausschusses, dass die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes nicht einzeln, sondern in einem Wahlgang gewählt werden,
- eingangs die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und für jeden Wahlgang die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie
- die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

§ 13 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Hauptausschuss kann zur Durchführung von Vorarbeiten für bestimmte Beratungen Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.

(2) Die Mitglieder eines Ausschusses beruft der Hauptausschuss für ein Jahr. Einem Ausschuss gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 und 3 a) an. Aus ihrer Mitte bestimmt der Ausschuss eine/n Vorsitzende/n.

(3) Ein Ausschuss hält seine Sitzungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ab. Über die Ausschuss-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses weiterzuleiten ist.

(4) Der Hauptausschuss kann Kommissionen einsetzen, die Aufgaben bearbeiten, welche nicht unmittelbar auf die Arbeit des Hauptausschusses zielen, aber für Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion.

(5) Die Mitglieder einer Kommission beruft der Hauptausschuss für zwei Jahre; dabei soll die Breite der BJR-Mitgliedsorganisationen ebenso vertreten sein wie andere Träger der Jugendarbeit und verschiedene Ebenen. Der Hauptausschuss wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(6) Kommissionen halten ihre Sitzungen im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in ab. Über die Kommissions-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Hauptausschusses weiterzuleiten ist.

(7) Besteht ein Ausschuss oder eine Kommission, so ist in jeder Hauptausschusssitzung eine Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit vorzusehen und im Bedarfsfalle über die Weiterarbeit zu beschließen.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hauptausschusses wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält:

- ein Teilnehmer/innen-Verzeichnis,
- eine gedrängte Darstellung des Verlaufs der Beratungen,

- den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis,
- ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.

(3) Das Protokoll wird von dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Hauptausschuss-Sitzung den Mitgliedern und Gästen zugestellt.

(5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die Hauptausschuss-Vorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.

(6) Der Hauptausschuss beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuss in Kraft.

(2) Jedem Mitglied des Hauptausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach. Zuletzt geändert vom 132. Hauptausschuss in Waldmünchen, 13. bis 15. März 2008.

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Bezirksjugendring ist gemäß § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksjugendrings richten sich nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 3 Bezirksjugendring-Ausschuss

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind in den §§ 19 und 20 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

(2) Der Bezirksjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 19 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings an das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Bayern die Bitte um Benennung eines/einer Vertreters/in.

(3) Der Bezirksjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher/innen.

(4) Der Bezirksjugendring-Vorstand des Bezirksjugendrings Oberbayern lädt die Vertreter/innen aller Stadt- und Kreisjugendringe zu einer gesonderten Sitzung zum Zweck der Wahl der vierzehn Delegierten ein, spätestens unmittelbar vor der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses.

§ 4 Stimmrecht im Bezirksjugendring-Ausschuss

- (1) Stimmrecht besitzen die Mitglieder gem. § 19 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor Eröffnung der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden schriftlich namentlich zu nennen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine/n Delegierte/n ist nicht zulässig.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Teilnehmer/innen-Liste für den Bezirksjugendring-Ausschuss

Die Teilnehmer/innen-Liste enthält folgende Abschnitte:

- Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 19 Abs. 2 der BJR-Satzung;
- Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 19 Abs. 3 der BJR-Satzung;
- Gäste mit Rederecht gem. § 19 Abs. 4 der BJR-Satzung.
- Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 19 Abs. 2 der BJR-Satzung“ erhält folgenden Vorspann: „Ich bin in nicht mehr als zwei Bezirksjugendringen als Delegierte/r in deren Bezirksjugendring-Ausschüssen vertreten.“

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses gem. § 19 Abs. 2 a - d und 3 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings teil. Über weitere Teilnehmer/innen entscheidet der Bezirksjugendring-Ausschuss. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Still-schweigen zu bewahren.

§ 7 Protokoll

(1) Der Bezirksjugendring-Vorstand benennt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichsten Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in.

(3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses gem. § 19 Abs. 2 und 3 der BJR-Satzung verschickt werden. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Bayerische Jugendring.

(4) Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses genehmigt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses stellt der/die Bezirksjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit entsprechend § 21 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings fest.

Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und sofern ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 9 Tagesordnung

(1) Der Bezirksjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin des Bezirksjugendring-Ausschusses beim Bezirksjugendring-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die vier Wochen vor dem Termin der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses verschickt sein muss (§ 21 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings) hinzuweisen.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller/in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

(3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der/die Sitzungsleiter/in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 10 Arbeitsbericht

Der Bezirksjugendring-Vorstand hat auf der Frühjahrssitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses zu versenden.

§ 11 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses und Gäste besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 19 Abs. 3 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der/die Sitzungsleiter/in davon abweichen. Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als zum Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt bekommen.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen (§ 21 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings), bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter/in fest.

(3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds,
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,

- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Wird die geschlechtsgetrennte Redeliste beschlossen, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendring-Ausschusses gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter/in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse bilden; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Näheres ist abschließend im § 23 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

(2) Der Bezirksjugendring-Ausschuss und der Bezirksjugendring-Vorstand können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben. Über die

Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands weiterzuleiten ist.

(3) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

§ 16 Der Vorstand

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings setzt sich der Bezirksjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern. Dem Bezirksjugendring-Vorstand gehören mindestens Frauen und mindestens Männer an. Der Bezirksjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben.

(2) In der konstituierenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 23 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu verteilen. Dem/Der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings obliegt die besondere Verantwortung nach den §§ 23 Abs. 2 und 24 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(3) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings geleitet wird.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(5) Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstands sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Der Bezirksjugendring-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 17 Wahlen

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bezirksjugendring-Ausschuss einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings ausgehändigt.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in.

(2) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses fest. Er/Sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den Bezirksjugendring-Vorstand vorzuschlagen.

Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat/innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Sammelvertretung sind sowohl deren stimmberechtigte/r Vertreter/innen als auch die nicht stimmberechtigte/n Vertreter/innen zur Teilnahme an der Personaldebatte berechtigt.

Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den Kandidaten/innen um stimmberechtigte oder nichtstimmberechtigte Mitglieder handelt.

(3) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings durch. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und die Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 20 Abs. 2 c) der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Stimmabgabe gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geheim durchzuführen.

(4) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses nach § 19 Abs. 2 a) bis d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(5) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter/in des Wahlausschusses und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verfahren zur Geschäftsordnung

(1) Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings geändert werden.

(2) Ist in der Grundsatzgeschäftsordnung eine Regelung für den Bezirksjugendring offen, so muss der Bezirksjugendring-Ausschuss dazu einen Beschluss fassen (§ 20 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ihre Gültigkeit.

Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 19 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des Bezirksjugendrings erhält die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1995 für alle Bezirksjugendringe in Kraft.

Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am 20. – 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach. Zuletzt geändert vom 132. Hauptausschuss in Waldmünchen, 13. – 15. März 2008.

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Stadt-/Kreisjugendring ist gem. § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Stadt-/Kreisjugendrings richten sich nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 3 Vollversammlung

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Vollversammlung sind in den §§ 10 und 11 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

(2) Die Wahl der Delegierten der Jugendgemeinschaften und -initiativen ist von den betreffenden Jugendgemeinschaften und -initiativen gemäß ihrem Organisationsstatut vorzunehmen. Beträgt deren Gesamtzahl mehr als ein Drittel der Delegierten nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Satzung des Bayerischen Jugendrings, so wählen die Delegierten der Jugendgemeinschaften und -initiativen aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der stimmberechtigten Delegierten für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung.

(3) Beträgt die Gesamtzahl der Sprecher/innen offener Jugendrichtungen mehr als zwei, so wählen diese Sprecher/innen aus ihrer Mitte die zwei Vertreter/innen für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung

ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung. Gibt es nur eine Einrichtung, so wählt diese nur eine/n Jugendsprecher/in.

(4) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher/innen aus verschiedenen Schularten.

(5) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 10 Abs. 5 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings an den Stadtrat bzw. an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter/innen; die Zahl der Vertreter/innen des Stadtrates bzw. Kreistages beträgt bis zu ..., die Zahl der Vertretern/innen der Behörden beträgt bis zu

§ 4 Stimmrecht in der Vollversammlung

(1) Stimmrecht besitzen die Mitglieder gem. § 10 Abs. 2 a – d der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor Eröffnung der Vollversammlung dem/der Stadt-/Kreisjugendring-Vorsitzenden schriftlich namentlich zu benennen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine/n Delegierte/n ist nicht zulässig.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder in der Vollversammlung müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die für die Verdoppelung der Delegiertenzahl gem. § 10 Abs. 4 der Satzung maßgebend ist, um bis zu drei überschritten, so bleibt die Verdoppelung solange erhalten, bis ein Antrag auf Änderung gestellt und beschlossen wird.

§ 5 Sammelvertretung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings haben gleichgeartete Jugendorganisationen eine Sammelvertretung einzugehen. Maßgeblich für die Anwendung der Sammelvertretung sind die Regelungen durch den Hauptausschuss.

§ 6 Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung der Vollversammlung ist in § 12 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

§ 7 Teilnehmer/innen-Liste für die Vollversammlung

Die Teilnehmer/innen-Liste enthält folgende Abschnitte:

- Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 10 Abs. 2 der BJR-Satzung;
- Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 10 Abs. 3 der BJR-Satzung;
- Gäste mit Rederecht gem. § 10 Abs. 5 der BJR-Satzung.

Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 10 Abs. 2 der BJR-Satzung“ erhält folgenden Vorspann: „Ich bin im selben Halbjahr in nicht mehr als einem weiteren Stadt-/Kreisjugendring als Delegierte/r in dessen Vollversammlung vertreten.“

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gem. § 10 Abs. 2 a – d und gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 3 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings teil. Über weitere Teilnehmer/innen entscheidet die Vollversammlung. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 **Protokoll**

(1) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand benennt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichsten Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und der entschuldigenden Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in.

(3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Vollversammlung an die Mitglieder der Vollversammlung gem. § 10 Abs. 2 und 3 der BJR-Satzung verschickt werden. Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten der Bezirksjugendring und der Bayerische Jugendring.

(4) Das Protokoll muss von der nächstfolgenden ordentlichen Vollversammlung genehmigt werden.

§ 10 **Beschlussfähigkeit**

Nach Eröffnung der Vollversammlung stellt der/die Stadt-/Kreisjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings fest.

Die Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 11 Tagesordnung

(1) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung verschickt sein muss (§ 12 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings) hinzuweisen.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller/in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

(3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der/die Sitzungsleiter/in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 12 Arbeitsbericht

Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Arbeitsbericht, die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht sind nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Vollversammlung zu versenden.

§ 13 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung und Gäste besitzen das Rede- und Antragsrecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 3 a) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der/die Sitzungsleiter/in davon abweichen.

Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn wie zum Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt bekommen.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen (§ 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter/in fest.

(3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/in abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds.
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,

- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,

Wird die geschlechtsgetrennte Redeliste beschlossen, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter/in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 17 Ausschüsse

(1) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse bilden; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Näheres ist abschließend im § 14 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

(2) Die Vollversammlung und der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.

(3) Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands weiterzuleiten ist. Über die Arbeit eines Ausschusses ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.

(4) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

§ 18 Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im Stadt-/ Kreisjugendring

(1) Das Aufnahmeverfahren ist in § 6 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

Der Antrag auf Aufnahme ist in der nächstfolgenden Vollversammlung mit einer Stellungnahme des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands vorzulegen, sofern er vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung dem Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zugegangen ist.

Die Stellungnahme hat sich an den Kriterien des § 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu orientieren.

(2) Im Falle eines Empfehlungsbeschlusses eines Aufnahmeantrages durch die Vollversammlung hat der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand die vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Beantragen Gliederungen von Jugendorganisationen, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, das Vertretungsrecht im Stadt-/Kreisjugendring, so ergeht ein Feststellungsbeschluss der Vollversammlung darüber, ob es sich bei dem Antragsteller um die Gliederung einer in den Bayerischen Jugendring bereits aufgenommenen Mitgliedsorganisation handelt und ob sie im Stadt-/Kreisgebiet vertreten sowie tätig ist. Der Feststellungsbeschluss der Vollversammlung zum Vertretungsrecht tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Dieser Beschluss wird an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings sowie an die jeweilige Landesorganisation weitergeleitet.

(4) Wenn eine Jugendorganisation ihre Tätigkeit im Stadt-/Kreisgebiet aufgibt oder sich in diesem Gebiet auflöst, so ergeht hierüber ein Feststellungsbeschluss der Vollversammlung. Ab diesem Zeitpunkt erlischt das Vertretungsrecht der Jugendorganisation im Stadt-/Kreisjugendring.

Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Jugendorganisation, so ist der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

Der Jugendorganisation ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand hat die Vollversammlung über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Die Vollversammlung fasst zu dieser Angelegenheit einen Beschluss. Diesen Beschluss hat der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand unverzüglich an den Landesvorstand weiterzuleiten.

(5) Wenn eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert sie ab der folgenden Vollversammlung ihr Vertretungsrecht. Der Verlust der Vertretung ist zu Beginn dieser (der vierten) Vollversammlung mittels Beschluss festzustellen. Das Vertretungsrecht wird der Jugendorganisation auf Antrag wieder eingeräumt und von der Vollversammlung festgestellt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Sprecher/innen der offenen Jugendeinrichtungen.

(6) Anträge auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring können nach einer Ablehnung erst erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen geändert hat.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat die antragstellende Jugendorganisation zu beweisen.

§ 19 Der Vorstand

(1) Gem. § 13 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings setzt sich der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern.

Dem Stadt-/Kreisjugendring Vorstand gehören mindestens Frauen und mindestens Männer an. Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben.

(2) In der konstituierenden Sitzung des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu verteilen.

Der/Dem Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 14 Abs. 2 und 15 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(3) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings geleitet wird.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Stadt-/Kreisjugendring-Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(5) Die Sitzungen des Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sind öffentlich.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, insbesondere bei Personalangelegenheiten.

(6) Der Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 20 Wahlen

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Stadt-/Kreisjugendrings ausgehändigt.

(2) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung fest. Er/Sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den Stadt-/Kreisjugendring-Vorstand vorzuschlagen.

Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind zu kandidieren.

Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat/innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Sammelvertretung sind sowohl deren stimmberechtigte/r Vertreter/innen als auch die nicht stimmberechtigte/n Vertreter/innen zur Teilnahme an der Personaldebatte berechtigt.

Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter/in des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den Kandidaten/innen um stimmberechtigte oder nichtstimmberechtigte Mitglieder handelt.

(3) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings durch. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und die Berufung der Einzelpersönlichkeiten (§ 11 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Stimmabgabe gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geheim durchzuführen.

(4) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 a - d der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(5) Der/Die Leiter/in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter/in des Wahlausschusses und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 21 Verfahren zur Geschäftsordnung

(1) Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings geändert werden.

(2) Ist in der Grundsatz-Geschäftsordnung eine Regelung für den Stadt-/Kreisjugendring offen (§§ 3 Abs. 5 und 19 Abs. 1 der Grundsatz-Geschäftsordnung), so muss die Vollversammlung dazu einen Beschluss fassen (§ 16 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden Vollversammlung ihre Gültigkeit.

Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings erhält die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Stadt-/Kreisjugendrings.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Gemäß § 16 der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschließt jeder Stadt- und Kreisjugendring auf der nächstfolgenden Vollversammlung dementsprechend seine Geschäftsordnung.

Herausgeber:

Bayerischer Jugendring (KdöR)
vertreten durch die Präsidentin
Martina Kobriger
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
Fon: 089/51458-0
Fax: 089/51458-77
info@bjr.de
www.bjr.de

Gestaltung und Satz:

- ◆ Susanne Stumpf, Kommunikation & Design, Lauf
www.stumpf-design.de
- ◆ Büro für Öffentlichkeitsarbeit Marko Junghänel, München
www.marko-junghaenel.de

Stand:

Januar 2009

Bestellung:

Artikelnummer: 253
BJR-Shop im Internet oder via E-Mail an online-bestellung@bjr.de
Die jeweils aktuelle Satzung findet sich im BJR-Webangebot unter
satzung.bjr.de

Bildnachweis Titel:

Das Foto wurde der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von „Projekt P – misch dich ein“ produziert hat, entnommen. Foto: studioprokopy werbeagentur & fotostudio.

Hinweis:

Es gilt die vom Hauptausschuss beschlossene und vom Bayerischen Kultusministerium genehmigte Satzung in der jeweils aktuellen Fassung. Das gleiche gilt entsprechend für Erläuterungen und Geschäftsordnungen. Mögliche Fehler und Auslassungen in dieser Arbeitshilfe vorbehalten.

Satzung des Bayerischen Jugendrings	Seite A-1
Erläuterungen zur Satzung des Bayerischen Jugendrings	Seite B-1
Anhang zu den Erläuterungen: Gesetzliche Grundlagen	Seite C-1
Geschäftsordnung Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings	Seite D-1
Grundsatz-Geschäftsordnung für Bezirksjugendringe	Seite E-1
Grundsatz-Geschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringe	Seite F-1